Das Vormundschaftsrecht

in der

Gesetzgebung Maximilian I.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Sittler

aus Marzoll.

Approbiert am 15. Juni 1909.

Ebersberg vor München.
Buchdruckerei Carl Schmidle.
1910.

Das Vormundschaftsrecht

in der

Gesetzgebung Maximilian I.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LIBRAT. BIBL.

vorgelegt von

Karl Sittler

aus Marzoll.

Approbiert am 15. Juni 1909.

Ebersberg vor München.
Buchdruckerei Carl Schmidle.
1910.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Quellen- und Literaturverzeichnis	V
Einleitung	1
I. Teil: 1. Vormundschaftsrecht im Allgemeinen und in Bayern vor Maximilian I. . . .	1
2. Die Gesetzgebung Maximilian I. . .	8
II. Teil: Das Vormundschaftsrecht in der Gesetzgebung Maximilian I.	12
§ 1. Voraussetzungen und Arten der Vormundschaft .	12
§ 2. Der Kreis der zur Vormundschaft berufenen Personen	18
§ 3. Ablehnungs- und Untauglichkeitsgründe . .	19
§ 4. Die Bestellung des Vormundes	22
§ 5. Das Vormundschaftsgericht	24
§ 6. Vormundschaftsführung	30
§ 7. Mehrheit von Vormündern	38
§ 8. Die Beendigung der Vormundschaft . . .	39
§ 9. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder .	42
III. Teil: Als Anhang: Vormundschafts-Amts-Instruktion vom 12. Jänner 1607	50

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Quellen- und Literaturverzeichnis	V
Einleitung	1
I. Teil: 1. Vormundschaftsrecht im Allgemeinen und in Bayern vor Maximilian I.	1
2. Die Gesetzgebung Maximilian I.	8
II. Teil: Das Vormundschaftsrecht in der Gesetzgebung Maximilian I.	12
§ 1. Voraussetzungen und Arten der Vormundschaft	12
§ 2. Der Kreis der zur Vormundschaft berufenen Personen	18
§ 3. Ablehnungs- und Untauglichkeitsgründe	19
§ 4. Die Bestellung des Vormundes	22
§ 5. Das Vormundschaftsgericht	24
§ 6. Vormundschaftsführung	30
§ 7. Mehrheit von Vormündern	38
§ 8. Die Beendigung der Vormundschaft	39
§ 9. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder	42
III. Teil: Die Anhang: Vormundschafts-Amts-Instruktion vom 12. Jänner 1807	50

Quellen- und Literaturverzeichnis.

(Abkürzungen.)

I. Quellen.

1. Reformacion der bayrischen Landrecht nach Cristi unsers Heilmachers geburde Im fünfzehnhundert und achtzehnden Jar Aufgericht
2. Bairische Lanndtsordnung 1553
   mit der Deklaration vom 12. Mai 1557.
3. Erneuerte Mandata und Landtgebott deß durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian bei Rheyn, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. ꝛc. 1598 (zit.: Mandata)
4. Landrecht, Polizei: Gerichts-Malefitz und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn 1616
   (zit.: Landrecht)
5. im k. allgemeinen Reichsarchiv (zit.: RA)
   Gerichtsurkunden
   Gerichtsliteralien
6. im k. Kreisarchiv München (zit.: KrAM)
   Generalakten — Gerichtsliteralien — Hofamts-registratur — Verlassenschaftsakten
7. im k. Kreisarchiv Landshut
   Vormundtschaffts Buech der churfürstlichen Hofmarchen Castenambts Lanndtshuet so aufgericht worden den 24. Monatstag Juny Anno 1649; — 1660
   Rep. XXVII[a], Fasc. 48.

8. im Archiv der k. H.- u. R.-Stadt München (zit.: StAM)
   Kammeratsprotokolle — Stadtgerichtsprotokolle — Unterrichteramtskonceptbuch — Ratsprotokolle — Kammerdepositenprotokolle —
   Vormundschafts-Amts-Instruktion vom 12. Jänner 1607; als Anhang abgedruckt. Instruktion des Stadtobervormundschaftsamtes vom 13. November 1798.
9. Landrechtsbuch von Kaiser Ludwig v. 1346
   aus: M. Freiherr v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 4. Band, 1834. (zit. LR-B)
10. Stadtrechtsbuch Kaiser Ludwigs
    aus: Franz Auer, Das Stadtrecht von München. 1840, S. 1 — 195. (zit.: StR-B)
11. Lex Bajuvariorum
    in Pertz, Monumenta Germaniae historica, Tomus XV, Legum Tomus III S. 183—496.

II. Literatur:

1. von Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Auflage, 2. Abdruck 1901.
2. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage 1903.
3. Chlingensperg, Differentiae potissimae inter jus Bavaricum Landtrecht et jus commune civile 1718.
4. Debray, das Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577. Diss., 1899.
5. M. Freiherr v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. 1836.
6. Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechtes. 1846.
7. v. Gerber-Cosak, System des deutschen Privatrechtes. 17. Auflage 1895.
8. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. In Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft II, 2, II 1886.

9. Hoheneicher, Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. I, 1839.
10. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 3 Bde. 1835, 1847, 1859.
11. von Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. c. neue, unveränderte Auflage 1821.
12. Lehmann, Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechtes. In Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Auflage 1904.
13. Leonhard, das römische Recht. In Birkmeyers Enc. u. s. w.
14. Manfred Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns. 1890.
15. Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. In Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft I, 6, I 1908.
16. J. Ritter v. Mussinan, Bayerns Gesetzgebung. 1835.
17. Pape, das Vormundschaftsrecht der Mutter im Mittelalter. Diss., 1899.
18. Riezler, Geschichte Baierns. Bd. VI, 1903.
19. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft. 2 Bde. 1862, 1866.
20. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. 2 Bde. 1889, 1906.
21. — Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte 1883.
22. P. v. Roth, Bayrisches Civilrecht. 3 Bde. 2. Auflage 1881, 1897, 1898.
23. — System des deutschen Privatrechts. 3. Bde. 1880, 1886.
24. Rudorff, das Recht der Vormundschaft aus den gemeinen in Deutschland geltenden Quellen entwickelt. 3 Bde. 1832—34.
25. C. v. Schmid, Commentarius amplissimus in jus provinciale Bavaricum per tres Tomos divisus 1695.
26. — deutsche Bearbeitung I. Teil 1747.
27. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Bde. 1860—64.
28. — Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. IV 3. Auflage 1900, bearbeitet von H. O. Lehmann.

29. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 3 Bde. 1844, 1847, 1860.
30. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes. Bd. III 9. Auflage von Kipp 1906.
31. H. Brunner, die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten in Zschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XXX; Germ. Abt. B. XVII, 1896.
32. Robert Buengner, Dr. jur., zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht. 1879.
33. Wilda, von den unecht geborenen Kindern. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte in Zschr. für deutsches Recht. Bd. XV, 1885, S. 237—297.
34. Th. Engelmann, die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach bayrischem Landrecht. 1896.
35. P. Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht. Ergänzungsband I zu Dernburg, das bürgerliche Recht. 1903.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit setzt es sich zur Aufgabe, das Vormundschaftsrecht in der Gesetzgebung Maximilian I. darzustellen.

Da die einschlägige Literatur außerordentlich dürftig ist, so fußt die Arbeit größtenteils auf unmittelbarer Verwertung der Quellen und Urkunden.

Leider bot die mühsame archivalische Kleinarbeit trotz der ganz bedeutenden Menge des gesichteten Materials, das verstreut in den Archiven ruht, nicht die gehoffte reiche Ausbeute. Doch glaubt der Verfasser annehmen zu dürfen, die wichtigeren historischen Belege beigebracht zu haben und daß diese urkundlichen Belege ein gewisses Interesse beanspruchen können.

I. Teil.

1. Vormundschaftsrecht im Allgemeinen und in Bayern bis Maximilian I.

Unter Vormundschaft verstehen wir ein Schutzverhältnis zu Gunsten der Personen, welche ihren eigenen Angelegenheiten (wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit u. s. w.) nicht selbst vorstehen können.

Sobald ein Volk auf einer bestimmten Stufe der Kultur ein geordnetes Staatswesen ausgebildet hatte, war eine der Staatsaufgaben auch die Fürsorge für Unmündige und Schwache, für Waisen.

Das römische[1] Recht kannte zwei vormundschaftliche Institute, die tutela und die cura. Die tutela selbst schied sich in eine tutela impuberum und t. mulierum, war also Alters- und Geschlechtsvormundschaft.

Ursprünglich war die tutela ein reines privates Schutzrecht über Unmündige und Frauen und entwickelte sich erst allmählich zu einem öffentlichen Amt.

Als Berufungsgründe zur tutela (sog. Delationsgründe) kannte das römische Recht: Gesetz, (tutela legitima) Testament, (tutela testamentaria) Ernennung durch die Obrigkeit (tutela dativa). War ein Vormund nicht durch Testament bestimmt, so waren ohne weiteres die tutores legitimi zur Vormundschaft berufen. Nach den XII Tafeln stand die tutela legitima den nächsten Agnaten des Mündels zu. Das Recht, in Ermangelung eines t. legitimus und t. testamentarius einen Vormund einzusetzen, erhielt die Obrigkeit durch die lex Atilia. Der prätor urbanus ernannte unter Zustimmung der Mehrheit der Volkstribunen den Vormund; in der Kaiserzeit bestellten ihn immer häufiger Magistrate, es gab später sogar besondere praetores tutelares.

Die Uebernahme der tutela war Pflicht. Befreiung von der Uebernahme war nur durch bestimmte Gründe, sog. excusationes tutorum möglich. Im älteren Recht konnte diese Befreiung auch erreicht werden durch potioris nominatio, die Benennung eines näher Verwandten.

Beim Antritt der Vormundschaft war ein Inventar zu errichten, der tutor legitimus hatte eine Kaution zu stellen. Bei Beendigung der tutela (wie auch der cura) war dem Mündel Schlußrechnung zu leisten. Im Gegensatz zur tutela impuberum, wo dem tutor die auctoritatis interpositio und die gestio zustand, beschränkte sich die tutela mulierum auf die Erteilung der auctoritas. Als aber die lex Claudia den wichtigsten Fall der tutela legitima mulierum, die tutela

---

[1] Literatur: Franz Leonhard, das römische Recht; in Birkmeyers Enc. S. 168. Windscheid-Kipp § 432 ff.

legitima agnatorum aufhob, verlor die tutela mulierum ihre praktische Bedeutung und verschwand in der späteren Zeit völlig.

Bei dem zweiten vormundschaftlichen Institut des römischen Rechtes, der cura, haben wir zu unterscheiden eine cura minorum und eine cura furiosi und prodigi.

Nach Bestimmung der lex Praetoria konnte der Minderjährige einen Curator sich von dem Prätor erbitten. Der Minderjährige bleibt geschäftsfähig, auch wenn er einen Curator hat, wird aber durch dessen Bestelluug verfügungsunfähig. Der Curator hat zwar nicht das Recht der auctoritatis interpositio, wohl aber die gestio. Die Vermögensverwaltung ging auf den Curator über, wie ja im römischen Recht die Tätigkeit des Vormundes vor allem auf die Vermögensverwaltung sich erstreckte.

Die fakultative Bestimmung der lex Praetoria wurde allmählich die Regel, auch wenn besondere Gründe, das Ersuchen um Bestellung eines Curators an den Prätor zu stellen, nicht vorhanden waren.

Die cura furiosi und prodigi fiel nach den XII Tafeln den Agnaten zu; in der späteren Entwicklung des römischen Rechtes wurde sie ganz allgemein von der Obrigkeit übertragen.

Der curator furiosi unterscheidet sich dadurch, daß ihm die Vermögensverwaltung durchaus zusteht, von dem curator prodigi, der seine Zustimmung zu Verpflichtungs- und Veräußerungsgeschäften zu deren Gültigkeit erteilt, während der prodigus Erwerbsgeschäfte für sich gültig abschließen kann.

Nach altdeutschem[1] Recht wurde der Grund der Unselbständigkeit, die die Bestellung eines Vormundes nötig machte, in der Unwehrhaftigkeit gesehen. Jeder, der nicht fähig war, Waffen zu führen, bedurfte also des Vormundes. Es war Sache der Sippe über den unwehrhaften Gesippen die munt auszuüben. Als Vormund (gêrhab) berief die Sippe in der Regel den nächsten Schwertmagen.

---

[1] Literatur: Brunner § 55; Amira, Grundriß S. 107, 110; Gengler Lehrbuch S. 613 § 168; Stobbe-Lehmann IV, S. 512.

Aus dieser Gesamtvormundschaft der Sippe bildete sich die Altersvormundschaft heraus. Schon in der fränkischen Zeit aber ist das Recht der Sippe, die Vormundschaftsführung zu beaufsichtigen, zur bloßen Obervormundschaft geworden. In der späteren Entwicklung verliert die Sippe das Recht, den Vormund zu wählen und zu berufen. Und da der Grund der Vormundschaftsbestellung in der „Verstandesunreife und Geschäftsunkunde“[1] des zu Bevormundenden gesucht wurde, ging die munt des Vormundes über in die Fürsorgepflicht für den Mündel. Aus dem früheren Gewaltverhältnis wird die Vormundschaft zur Beistandschaft und Vertretungspflicht. Das Aufsichtsrecht der Sippe wird durch die staatliche Obervormundschaft verdrängt. Die weitere Entwicklung des Mittelalters kennt neben den gesetzlichen („geborenen“) Vormündern durch Vertrag berufene („gekorene“); auch werden, wenn beide fehlen, Vormünder von der Obrigkeit bestellt. Zur Vormundschaft des Landrechtes kommt ferner noch eine Lehensvormundschaft, die dem Lehensherrn über den unmündigen Vasallen zukommt.

Die Grundlage für die gemeinrechtlichen Lehren über die Vormundschaft bildet das römische Recht. Doch konnte auch die Reception des römischen Rechtes in der weiteren Entwicklung und Ausbildung des Vormundschaftsrechtes dem deutschen Recht eigentümliche Institute nicht verdrängen. Grundsätze des deutschen Rechtes finden sich neben solchen des römischen im Institut der gemeinrechtlichen Vormundschaft[2].

Die früheste Ausbildung erfuhr die Führung der Obervormundschaft in den Städten[3], bevor sie unter die Pflichten der landesherrlichen[4] Obrigkeit aufgenommen war.

---

[1] Amira, Grundriß S. 110.
vgl. dazu Kraut I, S. 30 ff. und Rive S. 189—193, der von „durch die Individualität gebotenen Willenlosigkeit“ spricht.

[2] vgl. Kraut I, S. 108, 109;
Stobbe-Lehmann IV, S. 512, 513.

[3] Rosenthal, Beiträge S. 67 f., 258.

[4] Eine unter Herzog Ludwig von Bayern-Landshut ergangene neue Ordnung vom 15. August 1501 stellt das Princip auf, daß der Herzog als Landesfürst und oberster Gerhab taugliche Vormünder den Waisen ordnen wolle, wo sie von den nächsten Freunden also nicht gegeben würden. vgl. Kraut I, S. 85.

Eine einschneidende Aenderung brachten die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 für das Vormundschaftsrecht, eine der wenigen[1] privatrechtlichen Materien, die Gegenstand der Reichsgesetzgebung waren.

Nun ist es allein die Obrigkeit, welche den Vormund zur Verwaltung zuläßt und über seine Handlungen wacht. Die Reichsgesetzgebung ging davon aus, daß sowohl der impubes als der minor eines Vormundes bedürfe und setzte eine allgemeine Vormundschaft bis zum 25. Lebensjahr[2] ein und in der späteren Entwicklung werden tutela und cura in die persönliche Vormundschaft zusammengezogen.

Den öffentlichen Charakter der Vormundschaft hatte auch die Reception des römischen Rechtes nicht zurückdrängen können und so ist im Laufe der Entwicklung die Vormundschaft im gemeinen Recht zu einem Teil des öffentlichen Rechtes geworden. Freilich wurde dieser Standpunkt des öffentlichen Rechtes von späteren Gesetzgebungen nicht konsequent gewahrt, lediglich das preußische allgemeine Landrecht (II, 18) hat diesen Standpunkt ganz aufrecht erhalten.

Die Obervormundschaft wird nach dem gemeinen Recht gebildet von den Gerichten als den Trägern der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das gemeine Recht unterschied zwischen einer confirmatio ex jure Romano (wenn die testamentarische Bestellung nicht gehörig erfolgt ist) und einer confirmatio ex jure Germanico (die Verpflichtung und Aushändigung einer Bestallung).

Heute beherrscht die Idee des Pflichtverhältnisses die Vormundschaft[3]; zur Kontrolle des Vormundes kennt das deutsche BGB den Gegenvormund; bezirksweise angestellte

---

[1] Debray, a. a. O. S. 5 und 6.

[2] bezüglich der Controverse, ob die Reichspolizeiordnungen den Unterschied zwischen tutela und cura aufheben, vergleiche Debray a. a. O. S. 23.

[3] Die Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ist besonders durch das Pr. L.R. (II, 18, § 3, 4) eingeführt. Vgl. Stobbe-Lehmann IV, S. 510.

Waisenräte haben eine unverbindliche Vorschlagspflicht und die Aufsicht über das persönliche Wohlergehen der Mündel. Das BGB hat auch mit dem Rechte des code civil und der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 den Familienrat zugelassen; der code civil kennt den Familienrat als organische Institution, während er nach der Pr. V.-O. nur auf Verlangen gebildet wird; im BGB ist der Familienrat nicht etwa ein Organ des Vormundschaftsgerichtes, sondern tritt vielmehr an dessen Stelle, jedoch gehört stets der Vormundschaftsrichter dem Familienrat als Vorsitzender an[1]. Die neueste Entwicklung des Vormundschaftsrechtes in Bayern geht dahin, eine Berufsvormundschaft einzuführen.

Eine Betrachtung der Geschichte des Vormundschaftsrechtes in Bayern führt uns zurück zur lex Bajuvariorum.

Zwar kennt die l. B. keine Ausdrücke für Vormund und Vormundschaft; auch finden sich Fragen vormundschaftsrechtlicher Natur nur spärlich behandelt. Die Vormundschaft selbst ruht noch ganz im Schoß der Familie und ist durch die Sitte geregelt[2].

Die l. B. kennt eine Vormundschaft über Minderjährige, die sich bis zum 12. Jahr erstreckt. Wenn auch eine Vormundschaft über die Frau sich nicht ausdrücklich findet, so ist doch gegen Kraut[3] anzunehmen, daß nach der l. B. die Frau unter Vormundschaft steht. Denn in den wichtigsten Angelegenheiten wird die Frau durch die Verwandten vertreten[4].

Die Frau hat nur ein beschränktes Erbrecht[5]. Die Eltern können ihre Tochter verheiraten[6] und in der Ehe führt der Mann die Vormundschaft über die Frau[7].

In der weiteren Rechtsentwicklung bringt Tassilos Gesetzgebung den Witwen und Waisen einen verstärkten Schutz, während die Landfrieden nur wenig enthalten.

---

[1] Vgl. hiezu code civil Art. 407: le conseil de famille sera composé non compris le juge de paix de six parents ou alliés. — [2] l. B. tit. VII cap. 7. — [3] Kraut II, 267. — [4] l. B. VII, 8, 9, 14 § 1. — [5] l. B. XIV, 9 § 3. — [6] l. B. VII, 8. — [7] l. B. VII, 14.

Ausführlicher schon findet sich das Vormundschaftsrecht geregelt in der Gesetzgebung Kaiser Ludwig des Bayern.

Zwar findet sich auch hier noch nicht erschöpfend geregelt, wann ein Vormund aufzustellen ist. Es gibt aber nicht mehr nur eine in der Familie geführte Vormundschaft; es konnte eine Pflegschaft eingesetzt werden. Die Vormundschaft endet mit dem 14. Lebensjahr.

Zur Vormundschaft berufen sind zunächst die nächsten Verwandten[1]. Vor allem hatte der Vormund das Familieninteresse zu wahren[2]. Neben der Berufung zur Vormundschaft war sodann eine Wahl des Vormundes und Bestellung durch den Richter möglich[3]. Namentlich bestellte in den Städten, wo ja die Obervormundschaft, wie oben ausgeführt, sich am frühesten entwickelt hat, der Stadtrat einen Vormund.

Was die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Mündel und Vormund betrifft, so hat der Vormund vor allem das Vermögen des Mündels in Besitz zu nehmen und zu verwalten[4]. Eine Verpflichtung zur Rechnungslegung findet sich nicht. Das Stadtrecht[5] bestimmte, daß „aller Waisen Gut in die Stadtkammer gegeben werden solle und jährlich von je 10 Pfunden eines zu geben sei".

Der Vormund stellt für das Mündel Klage, doch kann der Minderjährige auch ohne Vormund klagen[6].

War eine Mehrheit von Vormündern vorhanden, so entschied bei Vermögensstreitigkeiten die Majorität[7].

Die Beendigung der Vormundschaft erfolgt durch Verzicht und Entsetzung.

Weiter kennt die Gesetzgebung Kaiser Ludwigs eine Vormundschaft über Geisteskranke[8].

Krankheiten bedingen die Einsetzung einer Vormundschaft nicht[9].

---

[1] LR-B Art. 102, 120. — [2] LR-B 120. — [3] LR-B 102, 119, 120; StR-B Art. 124. — [4] StR-B 124. — [5] StR-B 421. — [6] LR-B 121. — [7] LR-B 119. — [8] StR-B 85. — [9] StR-B 485.

Die Vormundschaft über die Frau kennt das Stadt- und Landrechtsbuch nicht mehr. Die Dispositionsfreiheit ist unbeschränkt[1], doch ist die Frau gewissen Beschränkungen unterworfen[2], auch soll die Frau nicht ohne Anweiser klagen. Die Ehefrau steht unter der Gewalt des Mannes[3]; sie kann klagen; der Mann klagt für sie mit Vollmacht[4].

Die späteren Gesetze der bayerischen Herzöge charakterisieren sich als die Weiterbildung und Entwicklung der vormundschaftsrechtlichen Grundsätze der Gesetzgebung Kaiser Ludwig des Bayern unter dem steigenden Einfluß des römischen Rechtes[5].

2. Die Gesetzgebung Maximilian I.

„Wohl in keinem deutschen Land hat man im Mittelalter und in der neueren Zeit ein größeres Gewicht auf das geschriebene Recht gelegt und mit gleicher Energie die Feststellung des Rechtes verlangt als in Bayern[6].“ Eine neue Epoche in der Rechtsentwicklung Bayerns begann in der Mitte des 15. Jahrhunderts als die Landstände anfingen, sich mit steigendem Eifer auch der Gesetzgebung anzunehmen. Zwar gelang es den Landständen nicht, die heimatlichen Rechtselemente gegen das stets mächtiger um sich greifende römische Recht zu schirmen, welches, nachdem ihm ein neuer Haltepunkt in Bayern an der von Herzog Ludwig dem Reichen gestifteten Hochschule zu Ingolstadt geboten war, allmählich die ausschließliche Grundlage der jüngeren Civil-Legislationen wurde[7]. So hatte die Reformation von 1518 zwar nicht ausdrücklich die subsidiäre Gültigkeit des römischen Rechtes festgelegt, allein in dem Richtereid (Gerichts-Ordnung von 1520, I, 2) war dieselbe als

---

[1] StR-B 40, 209. — [2] Beschränkung bei Zeugenschaften: StR-B 85, 188, 189. — [3] StR-B 99. — [4] StR-B 119, 203. — [5] vgl. hiezu das über den Einfluß des römischen Rechtes unter 2. S. 8, 9 Gesagte.

[6] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 2 S. 360.

[7] Gengler, Quellenkunde S. 29.

bestehend vorausgesetzt, auch hatte die Reformation von 1518 in den meisten Rechtsinstituten dem römischen Recht großen Einfluß eingeräumt, wobei zur weiteren Verbreitung des römischen Rechtes wesentlich beitrugen die „Lay'sche Anzeigung" von 1521, eine Instruktion für die Pfleger im Oberland und des bekannten Perneders institutiones juris civilis von 1549[1]. Ebenso räumte die große Kodifikation von 1616 den Principien des römischen Rechtes den weitesten Einfluß ein[2] und hatte römisches Recht neu aufgenommen[3].

Als Herzog Maximilian im Jahre 1598 den Thron seiner Väter bestieg, betrachtete er als eine Hauptaufgabe unter Beseitigung der Lokalrechte der Zersplitterung des Rechtes in seinen Gebieten ein Ende zu machen und er leitete eine umfassende Kodifikation der bayerischen Rechte in die Wege. Schon das erste Regierungsjahr bringt den Beginn seiner gesetzgeberischen Tätigkeit, die „erneuerte Mandata u. s. w." von 1598. Freilich sind diese mehr kulturhistorisch als rechtshistorisch interessant, vor allem nur eine Einschärfung bestehender Bestimmungen und ein Erlaß zum Schutze der katholischen und Abwehr der „minderwerttigen" Religion und enthalten z. B. nur nebenhin einige vormundschaftsrechtliche Bestimmungen. Auf den Landtagen von 1598 und 1605 bereitete Maximilian seine große Gesetzgebung vor; der Landtag von 1612 hatte bereits einen Entwurf des Kanzlers Gailkirchner zu prüfen und 1616 wurde der Entwurf zum Gesetz erhoben.

Diese Kodifikation führt den Titel: Landtrecht, Policey-Gerichts-Malefitz- und andere Ordnungen der Fuerstenthumben Obern- und Nidern Bayrn. „Dieses Landrecht ist es, welches die Grundlage und den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung und Fortbildung der bayerischen Landesgesetzgebung und Verwaltung in sich enthält[4]."

---

[1] Gengler, Quellenkunde S. 39 ff.; Roth, Bayrisches Zivilrecht I, S. 26.
[2] Roth, ebenda I, S. 28.
[3] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 2 S. 366.
[4] Freyberg a. a. O. S. XXI.

Mussinan bezeichnet die Gesetzgebung von 1616 als den Grundstein des in Bayern herrschenden römischen Rechtssystems[1] (sc. zu seiner Zeit). Wenn Mussinan den Kanzler Schmid, Freiherr von Halsbach, als Verfasser des Gesetzes nennt, so ist zu bemerken, daß Kanzler Schmid nicht der Verfasser sein kann; denn Schmid war zur Zeit der Publikation des Gesetzbuches (29. September 1616) noch nicht geboren, nachdem Hoheneicher[2] nachgewiesen, daß Kanzler Schmid 1693 71 Jahre alt gestorben ist.

Was die Einteilung des Gesetzbuches von 1616 anlangt, so zerfällt es in neun „Stuck" oder „Thail"; diese gliedern sich in Bücher, Titel, Artikel oder Titel und „Gesatze" oder auch nur in Titel oder Kapitel allein. Der V. Titel des 4. Stuck, das Landrecht betitelt ist, behandelt in 16 Artikeln Vormundschaftsrecht[3].

Diese umfassende Gesetzgebung Maximilians ist aber keine originäre, selbständige, sondern die Weiterbildung der Gesetzgebungen aus den Jahren 1518 und 1553[4]. Die vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen der Reformation des Landrechts von 1518 kehren teilweise im Gesetzbuch von 1553 wieder,

---

[1] Mussinan a. a. O. S. 42.

[2] Hoheneicher a. a. O. S. 379 ff.

[3] im folgenden zitiert: LR Art. 1 = Landrecht 1616, Titl. V, Art. 1.

[4] a) die Reformation von 1518 war die Erneuerung des Rechtsbuches Kaiser Ludwigs und sollte ausschließlich an den herzoglichen Gerichten in Oberbayern zur Anwendung kommen. Sie ist die Grundlage des Landrechtes von 1616, nur sind hier konsequent alle strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Bestimmungen weggefallen.

b) Die Gesetzgebung von 1516—1520 hatte zum ersten Mal den Versuch gemacht, die Eigenschaft eines systemlosen Mischgesetzes abzulegen und nach Hauptteilen zu unterscheiden; diese Hauptteile waren I. Landesfreiheitserklärungen, II. Landrechte, III. Landesordnungen, IV. Gerichtsordnungen.

c) Das Gesetzbuch von 1553, welches in Buch III Titel I Art. 1—7 die vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen trifft, war eine verbesserte und nach inzwischen ergangenen Reichsgesetzen vervollständigte Bearbeitung des „buchs der gemeinen Landbot" von 1516.

Zu a—c Gengler, Quellenkunde S. 32 f., 36, 37, 42.

zum größten Teil, nur wenig verändert und um einige Artikel erweitert im Landrecht von 1616.

Mit der großen Kodifikation erschöpfte sich aber Maximilians gesetzgeberische Tätigkeit nicht. In Hofkammerordnungen, Hofratsordnungen und zahllosen Instruktionen und Erlassen an untere Behörden suchte Maximilian in unermüdlicher, rastloser Tätigkeit Recht und Ordnung im Lande zu heben und zu festigen. Mit Beschränkung auf das gestellte Thema sind hier zu nennen:

1. Rentmaisterische Umbrüths Instructions Püncten von 1608 (KrAM; GR. Fasc. 1262)
2. eine Umbriths Instruction vom 22. April 1613 (KrAM; GR Fasc. 1262)[1]
3. Hofkammerordnung vom 13. Dezember 1608 (KrAM; HR Fasc. 345)
4. eine Cammer Rathsordnung vom 26. Dezember 1617 (KrAM; HR Fasc. 345)
5. eine Hofrats-Ordnung vom 17. Januar 1624, abgedruckt bei Manfred Mayer a. a. O. S. 196
6. eine Instruction der churfürstlichen Hofkammer vom 15. Juli 1640 (KrAM; HR Fasc. 345).

Bezüglich der subsidiären Geltung des gemeinen Rechtes für unser Landrecht ist auf Titl. 49 Art. 4 des Landrechtes von 1616 hinzuweisen, welcher bestimmt, daß in all' den Fällen, die weder nach dem Landrecht noch den Standesrechten und Standesfreiheiten entschieden werden können, die Richter „handeln und erkennen nach außweisung gemainer geschriebnen geistlichen und weltlichen rechten".

---

[1] eine Kopie ohne Datum. Rosenthal zitiert a. a. O. II, S. 173 eine Rentmeister-Instruktion, welche, einige unwesentliche Abweichungen abgerechnet, mit der Kopie übereinstimmt. Rosenthal zitiert nach RA Oberpfälzer-Ordnung S IX y/1 No. 1 a. a. O. II, S. 157 und konstatiert die nahezu wörtliche Uebereinstimmung seiner Kopie mit dem für Straubing ausgefertigten Exemplar d. d. München 22. April 1613. Die Instruktion im Kreisarchiv München ist zweifellos eine 2. Kopie des Straubinger Exemplares.

II. Teil.

Das Vormundschaftsrecht in der Gesetzgebung Maximilian I.

§ 1.

Voraussetzungen und Arten der Vormundschaft.

Vergeblich sucht man im Gesetzbuch Maximilians in der Darstellung des Vormundschaftsrechtes eine Definition des Begriffes Vormundschaft, wie sie z. B. der Cod. Max. Bav. C. gibt[1]. Ohne weiteres beginnt Artikel 1 des V. Titels im Landrecht „wie Vormunder oder Gerhaben zugelassen, gegeben und verordnet werden sollen".

Als Voraussetzungen der Vormundschaft finden wir im Landrecht jugendliches Alter und körperliche oder geistige Gebrechen. Neben Unmündigen sollen auch Volljährige, welche geisteskrank oder geistesschwach („Sinnlose, Thoren und die nit völlig Vernunft haben ihr Sach zu handeln") oder von Gerichtswegen als Verschwender erklärt oder taub oder stumm sind, bevormundet werden. Bezüglich dieser Vormundschaft ist schon hier zu sagen, daß unser Gesetzbuch die Verwandten zur Anzeige bei Gericht verpflichtet und zum Vorschlag eines geeigneten Kurators. Für diesen gelten dieselben Vorschriften wie für den Kurator Minderjähriger[2].

---

[1] Cod. Max. Bav. c. Teil I Kapitel 7 § 1; im folgenden zitiert Cod. 1756 I, 7 § 1.

[2] LR Art. 11.

Ob die „monig" des Art. 11 maniaci oder lunatici, ist strittig; vgl. Schmid a. a. O. Anmerkung zu Art. 11 Titl. V des LR Nr. 7; im folgenden zitiert: Schmid XI, 7.

Einer Vormundschaft bedürfen nicht nur Kinder, deren beide Eltern tot sind, sondern auch die, deren Vater gestorben ist. Vormundschaft ist also nötig, wenn die väterliche Gewalt fehlt. Diese geht nach dem Landrecht nicht auf die Mutter über[1].

Titel III des Landrechts Art. 1 handelt zwar von der väterlichen Gewalt, deren Inhalt und Beendigung; welche Rechtsfolgen aber das Aufhören der väterlichen Gewalt in dieser Beziehung nach sich zieht, hierüber ist keine Bestimmung getroffen. Doch ist auch die Möglichkeit einer Vormundschaft zu Lebzeiten des Vaters gegeben. Wenn Vormundschaft notwendig ist beim Fehlen der väterlichen Gewalt, so ist klar, daß für Unmündige ein Vormund zu setzen, wenn der Vater zur Führung der väterlichen Gewalt nicht fähig ist. Nach Titel III des Landrechts Art. 4 ist der Vater nach dem Tod seiner Ehefrau, ob er zu einer zweiten Ehe schreiten will oder nicht, verpflichtet, mit den Kindern im Beisein der Verwandtschaft[2] vor Gericht auseinanderzusetzen, oder außergerichtlich mit den Kindern sich zu einigen. Hier scheint wie nach anderen Rechten[3] auch nach unserm Landrecht den Kindern zur Vertretung gegenüber dem Vater in Rücksicht auf den mütterlichen Nachlaß ein Vormund beigeordnet worden zu sein. So führt eine Urkunde des Gerichtes Rosenheim vom 14. Mai 1629[4] einen Vormund der Kinder auf bei einem Vergleich, den diese über die Verlassenschaft der Mutter mit ihrem Vater schließen. Derselbe Vergleich wurde geschlossen nach einer Urkunde des Gerichtes Vohburg vom 2. Mai 1647[5].

Der Vater ist nicht verpflichtet, für diese Auseinandersetzung ein förmliches Inventar zu errichten; er hat den Kindern ihr mütterliches Gut nur auszuzeigen, wie das Gesetz

---

[1] Schmid I, 5.

[2] Bei den privilegierten Ständen d. s. „Adel, Doktorn so fürstl. Räte, Geschlechter (Patritii) und andere Doktorn, die ihren gradum bei bewährten Universiteten erlangt haben" (LR Art. 5) geschieht die Auseinandersetzung lediglich im Beisein der Verwandtschaft.

[3] Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 520.

[4] RA, Rosenheim, Fasc. 9.

[5] RA, Vohburg, Fasc. 60.

bestimmt. Diese Auszeigung hat vor der Obrigkeit zu geschehen in „Beysein beyderseits Freundschafft vor Ausgang Jahr und Tags". Der Grund, warum die Verwandtschaft teilnehmen soll, ist wohl der, daß die Verwandtschaft am besten die einschlägigen Verhältnisse kennen mag; die Teilnahme der Verwandten mütterlicherseits ist erforderlich, da wohl sonst die Gefahr nahe liegen könnte, daß die väterliche Verwandtschaft ihre Interessen zum Nachteil der hinterlassenen Kinder geltend zu machen versuchen könnte. Die Auseinandersetzung verhindert auch spätere Streitigkeiten wegen des Muttergutes.

Unser Gesetz bestimmt weiter auch, daß der Vater das mütterliche Gut der Kinder zu versichern schuldig sei, der Vater ist also im Gegensatz zum gemeinen Recht verpflichtet, eine Caution zu stellen.

Das Landrecht kennt also Altersvormundschaft und Vormundschaft über Volljährige, jedoch keine Geschlechtsvormundschaft und keine Vormundschaft über Abwesende. Es unterscheidet sodann zwischen tutela und cura. Die Tutel soll sich erstrecken bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei Knaben und bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bei Mädchen; bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sollen die Vormünder dann curatores, Vorsorger, sein[1]. Nach beendeter Tutel ist Rechnung zu legen; im Gegensatz zum gemeinen Recht verwandelt sich nach unserm Landrecht die Vormundschaft nach erreichter Pubertät in Vorsorgschaft[2]. Die RPO von 1548 setzte als Volljährigkeitstermin das vollendete 25. Lebensjahr. Mit vielen anderen Partikularrechten setzt unser Landrecht als Termin das vollendete 21. Lebensjahr[3].

---

[1] LR Art. 5.
[2] LR Art. 5.
[3] Die Reformation von 1518 hatte in Titl. 51 Art. 47 18 Jahre als Termin bestimmt; der Sachsenspiegel hatte „zu seinen Jahren kommen" 12 Jahre und „zu seinen Tagen kommen" 21 Jahre unterschieden. Die bulla aurea 1356 setzte die Volljährigkeit für Kurfürstensöhne auf 18 Jahre fest; die Reception schiebt den Volljährigkeitstermin auf das 28. Lebensjahr hinaus, in Bayern und Sachsen aber hält sich der Termin von 21 Jahren, wird 1869 in Preußen und 1875 für ganz Deutschland eingeführt. Nach H. O. Lehmann a. a. O. in Birkmeyers Encyklopädie S. 299.

Nach den Berufungsgründen zur Vormundschaft ist zu unterscheiden eine tutela testamentaria[1], legitima und tutela dativa.

Allerdings spricht das Landrecht von 1616 nicht wie der Codex Maximilianeus VII § 4 ausdrücklich von tutela legitima, testamentaria und dativa, so daß es zweifelhaft erscheinen könnte, ob die tutela legitima noch existiert, nachdem das Gesetz in Art. 1 davon spricht, daß tutores testamentarii ohne Irrung zuzulassen seien, in Ermangelung solcher aber von der Obrigkeit aus den Verwandten oder sonstwie taugliche Vormünder verordnet werden sollen. Schmid[2] und mit ihm Ehlingensperg[3] ziehen hieraus den Schluß, daß in unserm Landrecht die tutela legitima aufgehoben und mit der tuteln dativa verschmolzen sei, so daß im Gegensatz zum römischen und gemeinen Recht und den meisten Partikulargesetzgebungen das Landrecht nur die tutela testamentaria und dativa kennen würde. Kreittmayr[4] bemerkt jedoch richtig, daß gerade die von Schmid angezogene Stelle ausdrücklich die tutela legitima verordnet „bei mangelndem tutore testamentario die nächsten Anverwandten hiezu zu bestellen, welches effektiv nichts anderes als tutelam legitimam bedeuten will".

Die Uebernahme der Vormundschaft kann seit der RPO von 1548 nur durch Befehl der Obrigkeit erfolgen. Jeder Vormund, auch der testamentarische, bedarf der Bestätigung. Art. 4 Titl. V des Landrechtes betont ausdrücklich, daß jeder, der eine Vormundschaft annehmen will, dem eine solche anzunehmen befohlen ist oder der sie durch letzten Willen übertragen erhielt, hat vor die Obrigkeit zu kommen und ist hier in Pflicht zu nehmen. Hieraus scheinen sich doch drei

---

[1] im KrAM, VA Fasc. 65 findet sich ein Beispiel einer tut. test. aus dem Jahre 1656. Kanzler Schmid eröffnet Graf Spreti, daß er im Testament der Gräfin Thierheimb als Vormund benannt sei.

[2] Schmid I, 2, 3, 29; IV, 2.

[3] a. a. O. S. 24 zu Art. I Nummer 1, 2.

[4] a. a. O. S. 389.

Berufungsgründe zu ergeben. Es ist wohl richtig zu sagen, die Delationsgründe des römischen Rechtes hat wie das gemeine Recht so auch das bayerische Landrecht beibehalten, wenn ihnen auch nicht mehr die frühere Bedeutung zukommt und es ist wohl richtig, Art. 1 Titl. V unseres Landrechtes dahin zu interpretieren, daß aus den Verwandten ein Vormund, also ein tutor legitimus, zu bestellen ist, wenn ein testamentarischer nicht vorhanden ist.

Für die Richtigkeit einer solchen Interpretation ist wohl auch ein indirekter Beweis die Stellung und der Einfluß, welchen das Gesetz den Verwandten einräumt.

Eine Erörterung der großen gemeinrechtlichen Kontroverse, ob es seit der RPO von 1548 überhaupt nur noch eine tutela dativa gebe, kann nicht in den Rahmen vorliegender Arbeit gehören.

Hier ist noch zu sprechen über die Berufung zur Vormundschaft durch Vertrag.

Der Vater kann nämlich eine Bestimmung bezüglich des Vormundes nicht nur in einem Testament treffen, sondern auch in einem Vertrag, in „Heuratsgedingen", wie das Landrecht sagt. Im gemeinen Recht hat die tutela pactitia[1] keine geringe Rolle gespielt. Diese tutela pactitia kann nicht auf das römische Recht zurückgeführt werden. Das römische Recht gestattet die Berufung zum Vormund nur durch Testament, nicht auch durch Vertrag, weil auch ein Erbe nur in einem Testament ernannt werden kann. Das deutsche Recht kennt auch den Erbvertrag und in Konsequenz dieser Tatsache kann ein Vormund auch durch Vertrag ernannt werden[2]. Um die reine tutela pactitia handelt es sich, wenn der Vertrag nur die Vormundschaft zum Gegenstand hat. Doch kann auch in einem Ehe- und Erbvertrag die Bestellung zum Vormund sich finden.

---

[1] vgl. Kraut I § 28 S. 265 ff. und Stobbe-Lehmann IV S. 569, IV, A.

[2] nach Kraut I S. 271, 273 ff. ist die vertragsmäßige Vormundschaft eine gewohnheitsrechtliche Bildung.

Diesen Fall hat unser Landrecht im Auge, wenn es von der Bestimmung der Witwe als Vormund durch „Heuratsgedinge“ spricht.

Bezüglich der Frage des Rücktrittes vom Vertrag, wenn in einem Erbvertrag die Uebernahme der Vormundschaft vereinbart war, trifft das Landrecht keine Bestimmung. Der Cod. Max. von 1756 spricht davon[1], daß nach „dem alten Teutschen Gebrauch und Herkommen“ vertragsmäßige Vormünder wie testamentarische zu behandeln seien.

Wenn dieser Satz altes Gewohnheitsrecht ist, so kann er wohl auch für das Landrecht von 1616 gelten, um so mehr, als ja vertragsmäßige Vormundschaften selbst nur gewohnheitsrechtliche Bildungen sind. Die überaus strittige Frage läßt sich wohl dahin entscheiden, wenn in einem Erbvertrag zwischen den Eltern die Uebernahme der Vormundschaft durch einen Dritten vereinbart ist, so ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht möglich und der Dritte kann die Bestellung nicht ablehnen[2].

Dagegen kann die Witwe auch die von ihr vertragsmäßig übernommene Vormundschaft ablehnen analog der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes[3], daß „sie Vormünderin ihrer Kinder sein möge“ und die testamentarische Vormundschaft also nicht anzutreten brauche.

Die Frage, ob die Mutter einen Vormund benennen kann, wenn dies seitens des Vaters nicht geschehen ist, bejaht Schmid[4], jedoch bedürfen diese Vormünder der besonderen Bestätigung, die versagt werden kann. Es erübrigt sich diese Bestätigung, wenn die Mutter die Kinder im Testament als Erben eingesetzt hat[5].

---

[1] Cod. Max. Bav. Civ. I, 7 § 5.
[2] Kraut I S. 278.
[3] LR Art. 3.
[4] Schmid I, 34 f.
[5] Nach PrLR (II, 18, § 174) konnte die Mutter nach dem Tode des Vaters einen Vormund benennen; nach Cod. Max. 1756 (I, 7, § 5) dann, wenn die Mutter den Kindern etwas hinterläßt; nach code civil Art. 397 stand das Recht, den Vormund zu benennen, dem überlebenden Elternteil zu, während nach der Pr. V.-O. vom 5. 7. 1875 § 17 die Mutter dann einen Vormund benennen kann, wenn sie bis zu ihrem Tod die Vormundschaft geführt hatte.

§ 2.

Der Kreis der zur Vormundschaft berufenen Personen.

Zur Vormundschaft berufen erscheint nach dem Landrecht in erster Linie die vom Vater durch Testament oder letzten Willen benannte Person[1]. Ist eine solche testamentarische Bestimmung nicht getroffen, so stehen in Frage die Witwe, Blutsverwandte oder andere taugliche Personen.

Die Witwe kann zur Vormundschaft berufen sein durch Testament, durch Ehe- oder Erbvertrag (in Heuratsgedingen)[2], unter der Voraussetzung, daß die Witwe sich nicht wieder verheiratet, sondern in „Erbar und Frombkeit" mit den Kindern die Hausgemeinschaft fortsetzt[3], durch Gesetz oder durch obrigkeitliche Bestellung, wenn der Ehemann keinen anderen Vormund bestimmt hat[4].

Die Witwe kann Vormünderin sein, die Uebernahme der Vormundschaft ist aber nicht Pflicht. Im römischen Recht mußte ursprünglich die Witwe die eidliche Zusicherung geben, nicht zu heiraten; wie später im justinianischen Recht führt nach dem Landrecht die Wiederverheiratung den Verlust der Vormundschaft herbei und zwar auch dann, wenn die Witwe zur Vormundschaft berufen war durch Testament, letzten Willen oder Ehevertrag[5].

Für die Vormundschaftsführung der Witwe gelten dieselben Grundsätze wie für andere Vormünder. Weder die Reformation von 1518[6], noch auch die Landesordnung von 1553[7] hatten

---

[1] LR Art. 1.
[2] LR Art. 3.
[3] LR Art. 3.
[4] vgl. dagegen code civil Art. 390, wonach ohne weiteres die Vormundschaft dem überlebenden Teil gebührte. — Schmid (III, 16, 17) vertritt die Auffassung, daß der Ehemann durch Testament die Witwe von der Vormundschaft ausschließen kann, auch wenn er keinen Vormund im Testament bestellt; diese Ausschließung ist unzulässig, wenn in Ehe- und Erbverträgen die Vormundschaft der Mutter festgelegt war.
[5] Schmid III, 14;
[6] Titl. 51, Art. 2 und Titl. 44, Art. 1.
[7] III. Buch, Art. 7.

von der Witwe die Errichtung eines Inventars verlangt, wie es ausdrücklich durch unser Landrecht geschieht[1]. Wenn die Obrigkeit es verlangt, hat auch die Witwe Bürgschaft zu leisten.

Ist die Witwe durch letzten Willen oder Ehevertrag zur Vormundschaft berufen, so erhält sie lediglich Beiständer „ohne sondere Vormundschafft Pflicht" beigeordnet[2]; in den übrigen Fällen aber werden der Witwe zwei wirkliche Vormünder zur Seite gegeben[3]. Den Beiständern sowohl als den Vormündern hat die Witwe jährliche, wenigstens summarische Rechnung zu leisten, auch wenn ihr durch Ehevertrag oder Testament Rechnungstellung und Inventur erlassen wären[4,5].

Als tutores legitimi kommen „die nechsten Freund von Vatter vnd Mutter, die darzu geschickt seyn", in Betracht. Für sie ist die Uebernahme der Vormundschaft Pflicht[6], der sie sich nur unter bestimmten Umständen entziehen können, worüber in § 3 des Näheren zu handeln ist. Finden sich unter der Verwandtschaft geeignete Vormünder nicht, so hat die Obrigkeit andere taugliche Personen als Vormünder zu bestellen.

§ 3.

Ablehnungs- und Untauglichkeitsgründe.

Die Uebernahme der Vormundschaft ist Pflicht. Die Ablehnung der Uebernahme der Vormundschaft ist nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft. Als Ablehnungsgründe nennt das Landrecht nur drei; befreit ist von Uebernahme einer Vormundschaft, wer fünf[7] oder mehr eheliche, lebende

---

[1], [2], [3], [4]: LR Art. 3.

[5] Die Witwe war wohl meist die Vormünderin ihrer Kinder; denn unter den in Betracht kommender Urkunden altbayerischer Gerichte finden sich viele, die ein Rechtsgeschäft einer Witwe mit Beiständern und beigeordneten Vormündern für ihre Kinder handelnd zum Gegenstand haben; „anstatt und in namben der kinder als vormünderin umb bessern nuz und gelegenheit willen" verkauft die Witwe dies und jenes unter „Anweisschaft und Beystandschaft" des X.

[6] LR Art. 1.

[7] nach römischen Recht 3 Kinder; BGB § 1786, 2 wie das Landrecht.

Kinder hat, wer bereits Vormundschaften führt, die so schwierig und wichtig sind, daß dadurch eine tüchtige, gewissenhafte Verwaltung weiterer Vormundschaften unmöglich geworden ist und endlich, wer so weit vom Wohnsitz der Pflegekinder entfernt wohnt, daß er nur mit großer Mühe, vielem Zeitverlust und unverhältnismäßig hohen Kosten die Vormundschaft führen könnte[1].

Nach gemeinem Recht waren 3 Vormundschaften Ablehnungsgrund; nach dem Landrecht ist nicht die Zahl der geführten Vormundschaften ausschlaggebend, sondern die mehr oder minder große Beschwerlichkeit ihrer Verwaltung.

Mehr Vormundschaften gelten aber nicht als Befreiungsgrund, wenn eine der geführten Vormundschaften sich schon dem Ende zuneigt oder wirklich beendigt ist[2]. Die Beschwerlichkeit der Vormundschaftsverwaltung ist Ermessensfrage des Vormundschaftsgerichtes, ebenso ob die Entfernung[3] für eine ersprießliche Vormundschaftsführung zu groß ist.

Im Uebrigen verweist das Landrecht auf andere Ursachen in „gemainen rechten ausgetruckt“[4].

Die Entschuldigungsgründe des gemeinen Rechtes[5] sind im Wesentlichen auch die excusationes des römischen Rechtes gewesen.

Verschwunden ist im gemeinen Recht vor allem der Satz des römischen Rechtes, daß der tutor des Unmündigen nicht der curator des Minderjährigen zu sein brauche.

Neben Alter (70 Jahre), Krankheit, mangelnder Fähigkeit, notorischer Armut sind Befreiungsgründe vor allem auch die Bekleidung eines öffentlichen Amtes, administratio

---

[1] LR Art. 1.
[2] Schmid I, 52.
[3] Das gemeine Recht bestimmte eine Entfernung von mehr als 25 Meilen (Schmid I, 76, 77). Nach Cod. 1756 I, 7 § 21 sind die Ablehnungsgründe gänzlich in das Ermessen des Gerichtes gestellt.
[4] LR Art. 1.
[5] Windscheid-Kipp III, § 434, § 435.

fisci[1], geistliches Amt, eine große Anzahl leiblicher Kinder, worunter die im Feld gefallenen Kinder miteingerechnet werden, die Führung anderweitiger Vormundschaften.

Untauglich zur Uebernahme einer Vormundschaft sind nach dem gemeinen Recht sodann vor allem Geistesgestörte, Taube, Stumme; solche, die mit dem Mündel in Feindschaft leben, dann der debitor vel creditor des Mündels; endlich auch solche, deren Lebenswandel von der Obrigkeit als nicht einwandfrei erachtet wird.

Zur Geltendmachung dieser Einreden bestimmte das gemeine Recht eine Frist von 50 Tagen[2], gerechnet vom Tage der Kenntnis der Bestellung an. Die Frist, innerhalb welcher über diese Einreden zu erkennen war, betrug 4 Monate[3].

Das Landrecht bestimmt zwar, daß taugliche Vormünder zu setzen und Vormünder ihres Amtes wegen Ungeschicklichkeit zu entheben sind[4], sagt jedoch nicht, wer nicht Vormund sein kann, wie es der Cod. 1756 tut[5].

Nach römischen und gemeinen Recht, auch z. B. nach dem Cod. 1756[6] waren Frauen mit Ausnahme von Mutter und Großmutter zur Vormundschaft unfähig. Dies ist auch für das Landrecht anzunehmen. Nach der Anschauung von Schmid[7] hat ferner im Landrecht das crimen suspecti Gültigkeit und fallen unter den Begriff Ungeschicklichkeit[8], Narren, unbesonnene Leute ohne Geschäftsgewandtheit und Erfahrung[9] u. s. w.

Während im gemeinen Recht der tutor testamentarius und der tutor Atilianus, welcher sich durch potioris nominatio von der Uebernahme der Vormundschaft befreien konnte, nicht

---

[1] Nach der oben aufgeführten Hofratsordnung vom 17. Jänner 1624, n 5 waren die Räte des Hofrates und der Regierung von der Uebernahme einer Vormundschaft befreit, damit sie sich ganz ihren Geschäften widmen könnten. In den Städten waren Vitztum und Richter nach altem Herkommen ebenfalls befreit; vgl. Rosenthal, Beiträge S. 67 Stadtbuch von Landshut von 1279.

[2] Cod. 1756 in I, 7 § 20 eine Frist von 14 Tagen. — [3] Schmid I, 88. — [4] LR Art. 1 u. 6. — [5,6]: I, 7 § 3, 1—12. — [7] a. a. O. VI, 3. — [8] LR Art. 6. — [9] Schmid VI, 4.

mehr ihres Amtes enthoben werden konnten, sondern ihnen ein Curator zur Seite zu geben war[1], kennt unser Landrecht die Amtsenthebung aller Vormünder.

§ 4.

Die Bestellung des Vormundes.

Die RPO von 1548 legte den Ständen die Pflicht auf, daß alle vormundschaftsbedürftigen Personen Vormünder haben und, wo sie fehlen, durch die Obrigkeit erhalten sollen[2] und bestimmte ferner, daß nur der die Vormundschaft antreten dürfe, dem sie durch obrigkeitliches Dekret übertragen ist[3]. Der also bestellte Vormund hat sodann[4] ein Inventar zu errichten, Kaution zu stellen[5], die genügende Sicherheit gewährt und ohne Ausnahme von allen Vormündern zu leisten ist[6] und wird vereidigt.

Das Landrecht stimmt mit diesen Bestimmungen der RPO überein.

Welches Gericht zur Bestellung des Vormundes zuständig ist, ist in § 5 darzulegen.

Die Vormundschaftsverpflichtung geht in der Weise vor sich, daß der Vormund vor dem Vormundschaftsgericht erscheint und an Eides Statt gelobt[7], nach bestem Wissen und Gewissen

---

[1] Schmid VI, 1.

[2], [3], [4]: RPO § 1, 2, 3; vgl. hiezu Debray a. a. O. S. 11 ff.

[5] Nach dem Sachsenspiegel (I, 23 § 2) war die Kaution dem nächsten Erben zu leisten, fiel aber weg, wenn der Vormund selbst der nächste Erbe war. Mit der Reception trat an Stelle der Kaution regelmäßig ein stillschweigendes Pfandrecht des Mündels am Vermögen des Vormundes; vgl. Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 546. Diese Sicherheitsleistung kennt auch das BGB, § 1844.

[6] Im römischen Recht leistete der tutor testamentarius und der a magistratu ex inquisitione datus keine Sicherheit.

[7] Das LR begnügt sich also im Gegensatz zur RPO auch mit dem Gelöbnis an Eides Statt. Die RPO von 1548 stellt die Eidesnorm, eine Zusammenfassung der Pflichten des Vormundes, auf (Debray a. a. O. S. 13), ebenso stellt der Cod. 1756 I, 7 § 10 die Vormundschaftspflichtformel fest. Eine Formula Juramenti ist auch der Beystandtsordnung der churpfälzischen Regierung vom 18. III. 1747 (KrAM; GR Fasc. 965) angefügt.

jederzeit die Vorteile des Mündels wahrzunehmen, das Vermögen getreulich zu verwalten, unbewegliches Gut ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht zu belasten oder zu veräußern, Inventar zu errichten und Rechnung zu legen. Wenn das Vormundschaftsgericht es für nötig erachtet, muß der Vormund für gewissenhafte Vermögensverwaltung Bürgschaft leisten[1].

Im Gegensatz zum gemeinen Recht, nach welchem die Stellung einer Kaution in das Ermessen des Richters gestellt war, schreibt das Landrecht von 1616 die Stellung einer Kaution vor für alle Vormünder, gleichviel, ob sie von der Obrigkeit bestellt sind oder durch Testament bestimmt sind. Auch die Witwe hat die Kaution zu leisten.

Ob der Vater in seinem Testament von der Stellung der Kaution befreien kann, bestimmt unser Gesetzbuch nicht. Die Möglichkeit ist wohl zu verneinen, denn durch einen Privatakt kann ein Privatmann doch nicht einen Rechtssatz aufheben, nachdem eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen ist.

Im römischen Recht waren der t. testam. und der t. a magistratu ex inquisitione datus von Stellung der Kaution befreit.

Der Vormundschaftsverpflichtung ging eine eingehende Belehrung voraus. Ein Protokoll des Obersthofmeisteramtes vom 19. 1. 1719[2] berichtet, daß die Witwe und der vorgeschlagene Mitvormund[3] nach genauer Belehrung eidlich in Pflicht genommen wurden.

Von der Vormundschaftsverpflichtung, der Stellung einer Kaution und der obrigkeitlichen Bestätigung ist kein Vormund[4] befreit, auch nicht die durch die Verwandtschaft der privilegierten Stände bestellten Vormünder. Art. 4 Titl. V Landrecht enthält keine Ausnahmebestimmung.

---

[1] LR Art. 4.
[2] KrAM; VA Fasc. 73.
[3] vgl. hiezu die Bestimmung LR Art. 3.
[4] Nach Jül. Berg.-Recht brauchte z. B. der tutor testamentarius den Eid nicht zu leisten; vgl. Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 528.

Die von der Verwandtschaft der privilegierten Stände bestellten Vormünder hatten sich „bey jhr jedes ungemittleten ordenlicher obrigkeit umb jhr bestättigung“ anzumelden[1]. Sie verpflichteten sich schriftlich zu gesetzmäßiger Vormundschaftsführung und wenn sie ihrer Person nach zur Vormundschaft geeignet waren, erfolgte ihre Bestätigung. Wie Schmid bemerkt[2], hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, diese Bestätigung mit den Worten oder ähnlichen: „weil man bey ihr persohn kein bedencken, sollen sie sich der Administration unterfangen und die vormundschafft also verwalten wie sie es ihnen gegen GOtt und der Obrigkeit getrauen zu verantworten“, während es bei „gemeinen Leuten“ üblich war, Bestellung und Bestallung miteinander zu verbinden: „wir verordnen dich für einen vormunder und solleſt dich krafft diſes der vormundschafft unternehmen“[3,4].

Ein Vormund, der ohne obrigkeitliche Bestellung die Vormundschaftsführung sich hätte anmaßen wollen, verfiel „ernstlicher Straff“[5].

§ 5.

Das Vormundschaftsgericht.

Vormundschaftsgericht kann nach RPO von 1577 Tit. XXXII und Landrecht jede Obrigkeit sein, welche die niedere Gerichtsbarkeit hat. Durch diese Bestimmung war die principielle Frage

---

[1] LR Art. 4; Schmid IV, 14.

[2] Schmid IV, 14; vgl. dazu Anhang II, 1.

[3] Schmid IV, 6.

[4] Ein Unterrichter-Amts-Conceptbuch (StAM, „concept buech auf das jahr des ꝛc. ꝛc. 1601/4“) enthält Seite 62 einen „Curatel oder Einantworttungsbrief“ vom 29. Juni 1601. Für die 2 Kinder des † Witwer Rottschmied Neidhart bestätigt der Bürgermeister und Rat der „Haubtstadt“ München 2 Vormünder. Das Vermögen war durch den Stadtunterrichter von Obrigkeitswegen ordentlich inventiert, ein Teil der Hinterlassenschaft mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verkauft worden. Es folgt die genau spezifizierte Abrechnung der Vormünder vor den „2 commissarii des eußern Raths“ (vgl. Anhang I) und die Aufzählung der Pflichten der Vormünder — „dafür ist der curatelbrief aufgericht und den vormundern ihrer konfftigen verantwortung halben zugestellt“.

[5] LR Art. 4.

gelöst, ob die Obervormundschaft zur Kompetenz der höheren oder niederen Gerichtsbarkeit zähle[1].

Die Bestellung des Vormundes und dessen Verpflichtung ist Sache des Pflegers desjenigen Gerichtes, in welchem der Vater zur Zeit seines Todes den Wohnsitz hatte. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kinder den Wohnsitz des Vaters geteilt oder in Diensten oder sonstwie anderwärts sich aufhielten[2].

Verlegt aber die Mutter, nachdem ein Vormund eingesetzt ist, mit ihren Kindern den Wohnsitz, so ist der Vormund dem Gericht des neuen Wohnsitzes unterstellt[3]. Will dies der Vormund nicht, so kann er sich von der Vormundschaft entheben lassen[4]. Die Jurisdiktion der früheren Obrigkeit, die die Vormünder bestellt hat, ist durch die Veränderung des Wohnsitzes gänzlich erloschen[5], das Gericht des neuen Wohnsitzes hat einen anderen Vormund zu bestellen[6]. Die abtretenden Vormünder müssen aber vorher Rechnung legen.

Hat der Vormund seinen Wohnsitz nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichtes, so hat der Gerichtsherr des Ortes, wo der Vormund seinen Wohnsitz hat, auf Ersuchen die Vormundschaftsverpflichtung vorzunehmen. Dieser hat den Vormund auch bei eventueller Nichterfüllung seiner Pflichten zur Verantwortung zu ziehen[7]. Diese Bestimmung ist unklar. Schmid[8] hält dafür, daß wegen der schlechten Führung der Vormundschaft derjenige Richter einschreitet, dem die Aufsicht über die Vormundschaftsverwaltung zusteht. Dieser hat dann den Richter, dessen Gerichtszwang der Vormund unterworfen ist, um Bestrafung zu ersuchen[9]. Diese Ansicht ist auch die natürliche.

---

[1] Schmid II, 1. — [2] LR Art. 2.

[3] LR Art. 2. Die Worte des Textes „derjenigen Obrigkeit, unter welche der Kinder Eltern gezogen" und weiter unten: „Die Obrigkeit darunder der Kinder Vater oder Mutter gezogen" deutet Schmid II, 11 entweder als Textversehen oder unter Vater ist Stiefvater zu verstehen; ein solcher Auslegungsversuch erübrigt sich, nachdem wir in § 1 gesehen haben, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Lebzeiten des Vaters ein Vormund gesetzt werden kann.

[4] LR Art. 2. — [5] Schmid II, 13. — [6] LR Art. 2; Schmid II, 14. — [7] LR Art. 2. — [8] Schmid II, 17. — [9] LR Art. 2.

Die oben genannte Hofkammerordnung vom 13. 12. 1608 (n 17) verpflichtete die Pfleger zur Berichterstattung an die Hofkammer über die bei ihnen geführten Vormundschaften. Dieser Bericht erstreckte sich auf die Führung der Vormundschaft, Stand des Mündelvermögens, Kapitalsanlage u. s. w. Wahrgenommene Mängel mußten besonders hervorgehoben werden. Rentmaisterische Umbrüths Instruktions Pünkten von 1608 — diese Punkte hatte der Rentmeister bei seinen Visitationen den Pflegern, Pflegsverwaltern, Landrichtern „fürzuhalten" — bestimmten in Punkt 34, daß in einem Vormundschaftsbuch[1] die Vormundschaften des Bezirkes zu verzeichnen seien und der Gerichtsschreiber dieses „vormundtschafftspuech mit gebürentem vleiß halten" solle. Auf die gewissenhafte Führung dieses Vormundschaftsbuches wurde großes Gewicht gelegt und immer aufs neue wird die Führung des Vormundschaftsbuches eingeschärft, so in der Rentmeister-Instruktion vom 22. April 1613, die bestimmt, „weilen auch an deme sehr vill gelegen, daß man den armen pupillen zum besten hause, alß soll bey gericht ein vormundschafftpuech gehalten werden" u. s. w. Bestimmungen über das Vormundschaftsbuch finden sich dann in einer „erneuerten Rentmaisterischen Umbriths Instruction vom 20. 12. 1669"[2], Punkt 16, in einer Instruktion für Städte und Märkte von 1670[3] und deren Erweiterung und Verbesserung gedruckt 1748 in München[4],

---

[1] Im KrA Landshut (Fasc. 48) befindet sich ein „Vormundtschafft Buch der churfürstl. Hofmarchen Castenambts Landtshuet so aufgericht worden den 24. Monatstag Juny Anno ꝛc. ꝛc. 1649"; es enthält 8 Hofmarken und geht bis 1660. Die einzelnen Vormundschaften sind mit Namen der Kinder, Eltern und Vormünder aufgeführt. Immer findet sich der Rechnungsabschluß mit „Einnamb — Entgegen die Ausgab — gemacht Abzug".

[2] KrAM; GR Fasc. 1262.

[3] KrAM; GR Fasc. 266: „Instruction was die bürgerlichen Obrigkeiten in Stätt und Märkten des Churfürstenthumbs und der Landen zu Bayern ins künfftig absonderlich in obacht genommen und gehorsambist zu vollziehen haben"; v. 23. Juli 1670.

[4] KrAM; GR Fasc. 266.

wonach ein solches Vormundschaftsbuch, wenn es fehlen sollte, „ohnfehlbar" errichtet werden müßte, endlich noch in einer dickleibigen Instruktion von 1750[1], Punkt 30. Unter den annotationes[2], was bei einem Umritt von den Pflegern vorzulegen sei, findet sich besonders das Vormundschaftsbuch genannt.

Obervormundschaftsbehörde in den Städten ist der Stadtrat. Der Stadtschreiber hat das Vormundschaftsbuch zu führen[3]. Wie die als Anhang beigefügte Vormundschafts-Amts-Instruktion vom 12. 1. 1607 ausweist, bestand in München[4] eine eigene Kommission, die sich mit dem Vormundschaftswesen zu befassen hatte und deren Wirkungskreis genau durch eben diese Instruktion bestimmt ist. Ferner war ein eigenes Hinterlegungsbuch[5] zu führen, in welchem die Hinterleger und das Datum der Hinterlegung einzutragen waren.

Die oben genannte Instruktion für Städte und Märkte wies darauf hin, daß vom Bürgermeister und Rat in Vormundschaftssachen „gute oberinspection" geführt werden solle.

Mit der Bestellung eines Vormundes und dessen Verpflichtung ist die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes nicht erschöpft. Seine vornehmste Aufgabe ist die obervormundschaftliche Aufsicht über die Vormundschaftsführung, deren Hauptinhalt die Mitwirkung bei der Verwaltung des Vermögens bildet.

---

[1] KrAM; GR Fasc. 1262.

[2] KrAM; GR Fasc. 395.

[3] vgl. Anhang I, 12; im StAM findet sich zwar kein Vormundschaftsbuch, wohl aber ein alphabetisches Register (2 Bände) für das Vormundschaftsbuch der vier Stadtviertel, aus dem 16. (?) Jahrhundert. Der 1. Band ist das Register zu dem 660 Seiten starken Vormundschaftsbuch im Graggenauer- und Angerviertel, der 2. Band zu dem 585 Seiten starken Vormundschaftsbuch im Kreitz- und Haggenviertel.

[4] vgl. Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 535 Anm. 11 über das judicium tutelare der Stadt Nürnberg und die Bestimmungen über ein Vormundschaftsbuch nach der V. O. von 1399.

[5] StAM, Stadtkammerdepositenprotokoll von 1655—1768 enthält ein „Verzeichnis über die bei gemeiner Stadt München Kammer in deposito liegende Gelder". Unter diesen Depositengeldern finden sich auch Vormundschaftsgelder aufgeführt.

Zum Abschluß von Verträgen ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nötig, ebenso zur Anlegung der Kapitalien bei Bauers- und gemeinen Bürgersleuten. Diesen Consens zur Ausleihung der Pupillengelder kannte das gemeine Recht nicht. Zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens ist unter Angabe der Gründe die Erlaubnis der Obervormundschaftsbehörde einzuholen[1]. So verkaufen[2] zwei Münchener Bürger als verordnete Vormünder der Kinder eines † Münchener Bürgers „in vormundtschafftsweis mit Consens und Bewilligung des Bürgermeisters und Rates von München drei Krautäcker". Die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes, in diesem Fall der Pflegegerichtsobrigkeit Aurburg, ist ausdrücklich auch festgestellt in einer weiteren Verkaufsurkunde[3]. Es finden sich aber viele Urkunden, die eine Witwe „anstatt und in namen ihrer kinder als vormünderin" mit Beiständer oder Anweiser oder für sich und mit den Vormündern als den Vertretern der Kinder als Kontrahenten nennen, oder auch Urkunden[4], die besagen, daß Vormünder „besseren nuz und gelegenheit willen" für ihre Mündel liegendes Gut verkaufen; jedoch fehlt ein Hinweis auf die Genehmigung des Gerichtes.

Die besondere Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes erstreckt sich sodann auf die Rechnungslegung und Ueberwachung der Pupillengelder. Vor dem Vormundschaftsgericht hat die Rechnungslegung bei Beendigung der Vormundschaft zu geschehen oder bedarf doch der Bestätigung. Das Vormundschaftsgericht hat auch die Einreden[5] zu prüfen, die gegen die

---

[1] LR Art 7.

[2] Urkunde v. 10. 6. 1619; RA, München, Fasc. 82 b.

[3] vom 15. 2. 1651; RA, Aurburg, Fasc. 10.

[4] z. B. Urkunde vom 24. 8. 1624 München Fasc. 83 a; vom 27. 5. 1627 Au-Giesing Fasc. 10; vom 4. 4. 1622 Au-Giesing Fasc. 8; vom 29. 10. 1619 München Fasc. 82 b; sämtlich Urkunden des RA.

[5] Als solche Einreden zählt das Unterrichter-Amts-Conceptbuch (siehe § 4 Seite 24 Anm. 4) Seite 65 in der Form einer Schlußrechnung auf: Irrigkeit der Rechnung, Schädigung des Mündels, Nötigung zur Entlassung des Vormundes. Diese Einreden sind gelegentlich der Rechnungslegung vorzubringen, hinterher sind sie ungültig. Vgl. Anhang I, 6 und ferner § 8.

Richtigkeit der Schlußrechnung erhoben werden. Die Mandata von 1598 wenden sich gegen eingerissene Mißstände und verlangen zur Abstellung derselben, daß bei Ausleihung von Mündelgeldern jederzeit der Pupillen Nutzen im Auge zu behalten sei, daß zwischen Landgericht und Hofmark kein Unterschied zu machen und in erster Linie die nächsten Verwandten zu bedenken seien. Das hinterlegte Geld muß getreu verwahrt und in gewissenhafter Bereitschaft gehalten werden[1]. Die Hofkammerordnung von 1608 bestimmte in Nr. 17 die Haftung des Pflegers, wenn durch der Obrigkeit Unfleiß und übel Zusehen an der Vormundschaft Schaden geschehen solle. Eine Verpflichtung zum Schadensersatzanspruch war auch ausgesprochen durch die Mandata, wenn jemand bei Ausleihung der Pupillengelder zu Schaden komme. Zugleich war den Beamten sofortige Entlassung angedroht, während gegen den Hofmarksherrn mit Geldstrafen vorgegangen werden sollte[2].

Mißstände scheinen hier aber auch später noch geherrscht zu haben. Denn in einem Erlaß an die Regierungen von 1639[3] rügt Maximilian, der erste Kurfürst, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß Richter und Pfleger deponierte Gelder angriffen und ein Visitationsakt des Rentamtes München[4] nach 1666 stellt fest, wie schlecht man den armen Pupillen in Reichenhall vigiliert, wo zugesehen werde, wie die Vormünder zum Teil namhafte Mündelvermögen veruntreut haben, während der Marktschreiber von Tölz bei Vormundschaftsrechnungen die Pupillen fast übernommen[5] und in Schwaben und Gräfing die Vormundschaftskapitalien schlecht versichert seien.

---

[1] Mandata S. XVI, XVII.
[2] Mandata S. XVII.
[3] KrAM; GR 395.
[4] KrAM; GR 266.
[5] vgl. hiezu Anhang I, 5, 6.

§ 6.

Vormundschaftsführung.

Wie der Vormund sein Amt zu führen hat, darüber trifft das Landrecht eine Reihe einzelner Bestimmungen. Der Wirkungskreis des Vormundes ist genau geregelt.

Ist der Vormund in Pflicht genommen, so hat er vor Antritt der Vormundschaft für die Errichtung eines Inventars Sorge zu tragen, in welchem der Pflegekinder Hab und Gut nach Fahrnis und liegendem Gut u. s. w. ausgeschieden ist[1]. Die Errichtung eines Inventars hatte auch § 3 der RPO von 1548 vorgeschrieben.

Dieses Inventar wurde in der Regel durch einen hiezu verordneten Kommissär im Beisein der Vormünder und der Mündel vor Zeugen aufgenommen. Das Gesetz selbst trifft nähere Bestimmungen nicht, aber Form und Inhalt eines solchen Inventars lassen sich urkundlich feststellen. Bei den Gerichtsakten des Gerichtes Aibling[2] befindet sich ein Inventar in den Monaten Juni, Juli und August 1690 durch den verordneten Kommissär im Beisein der Vormünder der Kinder und zweier Zeugen über den Nachlaß des fürstlichen Rates und Pflegers Zöpf, J. U. L., von Aibling errichtet. Bis in das geringfügigste Detail werden von Zimmer zu Zimmer der gesamte Hausrat, die Lebensmittel, Kleider, Gebäude und Grundstücke mit Angabe des geschätzten Wertes aufgeführt; es folgen sodann Forderungen (Schulden herein), Schulden (Schulden hinaus) und das vorhandene Bargeld. Aktiva und Passiva werden schließlich gegeneinander abgeglichen. Ein anderes Inventar, nach denselben Grundsätzen aufgenommen, wenn auch nicht so umfangreich, findet sich ebenfalls im Kreisarchiv München[3]. Eine Frist, innerhalb

---

[1] LM Art. 7.
[2] KrAM, GL Fasc. 82.
[3] KrAM: VA Fasc. 68.

welcher das Inventarium errichtet werden muß, ist nicht bestimmt[1].

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Vor allem hat der Vormund sein Mündel in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten[2] und in Besorgung solcher Angelegenheiten „rechtsverständiger rat zu pflegen“[3]. Bei Abschluß von Verträgen hat der Vormund insonderheit auf die „zierlichkeiten“ zu achten, die der summarische Prozeß[4] zum Abschluß von Verträgen vorschreibt.

Ob und in wieweit die mangelnde Zustimmung des Vormundes beim Abschluß von Rechtsgeschäften die Gültigkeit derselben beeinflußt, darüber findet sich im Gesetzestext nichts. Doch geht klar aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor, daß die Zustimmung des Vormundes beim Abschluß von Rechtsgeschäften notwendig ist. Auch ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes, daß es obligatorisch war, Rechtsverständiger Rat zu pflegen.

Es ist nach den gemeinrechtlichen Lehren, die ja subsidiär gelten, wohl anzunehmen, daß das Mündel nur mit Genehmigung des Vormundes sich verpflichten kann. Ohne Genehmigung des Vormundes zum Abschluß gelangte Rechtsgeschäfte sind negotia claudicantia, wenn sie auch nicht nichtig sind. Erteilte der

---

[1] Nach der schon erwähnten churpfälzischen Beystandsordnung hatte die Witwe nach dem 30. Tag vom Absterben ihres Ehemannes ein Privatinventarium zu errichten und innerhalb der nächsten 30 Tage zur Vollständigkeit zu bringen.

[2] z. B. bei einem Verkauf, vgl. die in § 5 Seite 28 angezogene Urkunde vom 10. 6. 1619, oder bei einem Vergleich mit der verwitweten Mutter über das väterliche Erbteil (Urkunden des Gerichtes Vohburg vom 23. 9. 1682 und 31. 1. 1705, RA Fasc. 62). Nach einer Urkunde des Gerichtes Rosenheim vom 4. 2. 1648 (RA Fasc. 30) vergleichen sich die Vormünder der Kinder mit deren Mutter, die sich wiederverehelicht hatte, wegen der von derselben auf Ableben von 2 Kindern erhobenen Erbansprüche; die Witwe hatte ein Freiherr zum Thurn'sches Gut zu Lehen, weshalb die Vormünder der Töchter des † Freiherrn zum Thurn beim Vormundschaftsrichter (sic!) den Antrag auf Zulassung als Zusiegler stellen.

[3] LR Art. 7, 9.

[4] Titl. II Art. 3.

Vormund nachträglich die Genehmigung zum Abschluß, so wurde das Rechtsgeschäft vollgültig und für beide Abschließenden bindend[1].

Bezüglich der Fürsorge für die Person des Mündels trifft das Landrecht nur die Bestimmung, mit Wissen und Willen der Verwandtschaft die Pflegekinder zu verheiraten[2]. Die Mandata[3] bestimmen, daß die Vormünder ihre Pflegekinder zum Studium und zur Erlernung verschiedener Hanthierungen außer Landes schicken sollen; aber die Vormünder sollen die Pflegekinder wohl unterweisen, daß sie ihre katholische Religion nicht verlieren[4].

Die Hauptaufgabe des Vormundes ist die Vermögensverwaltung, über die der Vormund Rechenschaft ablegt durch Rechnungslegung. Die Rechnungslegung hat jährlich[5] zu erfolgen. Diese jährliche Rechnungslegung kann aber unter

---

[1] vgl. hiezu Stobbe-Lehmann IV, 544.
[2] LR Art. 7.
[3] S. XII.
[4] vgl. Anhang I, 8, 9; II, 14, 17.
[5] vgl. hiezu die verschiedenen Fristen der einzelnen Rechte. Jährliche Rechnungslegung kannte neben anderen Rechten (vgl. Rive II, 1 S. 28 f.) der Sachsenspiegel, während andere Rechte mehrmals im Jahr Rechnungsablage forderten (vgl. Rive II, 1 S. 28, 63; Kraut II, 55, 14). Das römische Recht forderte während der Dauer der Vormundschaft keine Rechnungslegung. Deshalb verlangten mehrere Rechtsbücher nur Schlußrechnung und sonst Stellung der Rechnung, wenn es ausdrücklich verlangt wurde; so die Reformation von 1518 (Tit. 51 Art. 4). Die RPO von 1548 hatte in § 3 nur auf Erfordern der Obrigkeit die Rechnungslegung verlangt, erst die RPO von 1577 führte in § 3 die Pflicht der jährlichen Rechnungslegung ein (vgl. Debray S. 14). Bei geringen Vermögen verlangte das Trier. L.R. (Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 548,43) alle 3 Jahre die Rechnungsstellung wie das BGB bei kleineren Vormundschaften nach der ersten Rechnungslegung die weitere in längeren Zeitabschnitten, höchstens dreijährig, gestattet (§ 1840).

Die Vormundschafts-Amts-Instruktion von 1607 verlangte Rechnungsablage für alle 3 Jahre (Anhang I, 11). Die Rentmeister-Instruktion von 1613 hatte die Rechnungslegung alle 2—3 Jahre vorgeschrieben, „wanns die notdurfft erfordern mechte"; die Rentmeister-Instruktion von 1750 von 3 Jahr zu 3. Jahr. Die Rechnungslegung soll erfolgen „nach unsrer Lieben Frauen Liechtmestag" (Anhang II, 20). Die Instruktion des Stadtobervormundschaftsamtes vom 13. November 1798 (StAM) bestimmt in § 10 bei beträchtlichen Vormundschaften jährliche Rechnungslegung, bei kleineren alle 3 Jahre; alle 3 Jahre aber sollte eine Superrevision stattfinden (§ 23).

bestimmten Umständen erlassen werden. Die Rechnungslegungsperiode festzusetzen, ist in das Ermessen des Gerichtes gestellt, jedoch dürfen wegen Erweiterung der Fristen für die Rechnungslegung nicht zwei- oder dreifache Kosten berechnet werden[1]. Von der Rechnungslegung ist kein Vormund befreit[2]. Daß diese Rechnungslegung wohl nicht immer sehr pünktlich erfolgte und mehr hinausgezogen wurde, als es in der Intention des Gesetzgebers gelegen sein mochte, beweist, daß der Hofgerichtsadvokat Dr. Sattler als Vormund der Leoprechting'schen Kinder 1651 noch im Rückstand war mit den Rechnungen seit 1641, weshalb er von einem Verwandten der Kinder gedrängt wurde[3].

Das Mündelgut hat der Vormund verzinslich anzulegen, wiewohl das Zinsnehmen nach kanonischem Recht verboten war[4]. Die Mündelgelder dürfen auch auf Wechsel gelegt werden, sind aber nicht unaufkündbar anzulegen[5]. Die schon genannte Rentmeister-Instruktion von 1669 Punkt 16 gewährte für das Mündelvermögen hypothekarische Sicherheit. Wie weit der Vormund speziell in der Verwaltung des Vermögens obervormundschaftlicher Aufsicht unterstellt ist, wurde in § 5 ausgeführt.

Mehrere Kinder bekommen zusammen einen oder mehr Vormünder, nicht aber jedes Kind für sich. Für die Rechnungslegung einer Vormundschaft über mehrere Kinder aber gilt, daß allgemein Rechnung gestellt wird, dann aber einzeln für jedes Kind ausgeschieden[6].

---

[1] Schmid X, 3.

[2] Aus der Tatsache, daß im römischen Recht der tut. testam. und der a magistratu ex inquisitione datus von Stellung einer Kaution befreit war, entstand mit der Reception die Frage, ob diese nicht auch von der Rechnungsstellung befreit seien. Deshalb erklären manche partikuläre Gesetzgebungen ausdrücklich die Verpflichtung dieser.

[3] KrAM; VA Fasc. 76.

[4] Später wurden sogar die in Amtskassen deponierten Gelder nach der Bestimmung eines Patentes vom 27. 10. 1773 (KrAM; GR Fasc. 395) von 20 fl. ab mit 3 % zur churfürstl. Hauptkassa übernommen.

[5] Schmid VII, 25 u. 27; Mandata S. XVII; vgl. Anhang II, 6 am Schluß.

[6] Ein Beispiel hiefür findet sich in dem bereits oben genannten Vormundschaftsbuch des Kastenamtes Landshut; vgl. Anhang II, 4.

Während der Dauer der Vormundschaft hat der Vormund in Ansehung des Mündelgutes alles zu unterlassen, was den Anschein erwecken könnte, als ob er sich aus dem Vermögen des Mündels bereichern wolle. Der Vormund darf deshalb weder selbst noch durch Mittelspersonen etwas aus dem Mündelvermögen erwerben. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist ihm dieses gestattet oder wenn Fahrnis des Mündels auf Anordnung der Obrigkeit öffentlich versteigert wird[1].

Hat der Vormund bei Uebernahme der Vormundschaft Forderungen gegen die Eltern oder Großeltern des Mündels, so hat er diese anzumelden, wenn er nicht seinen Anspruch verlieren will[2]. Voraussetzung ist, daß der Vormund die Existenz der Forderungen gekannt hat[3].

Findet der Vormund beim Antritt der Vormundschaft hinterlassene Schulden vor, so hat er diese von der vorhandenen Barschaft und der Fahrnis zu bezahlen[4]. Während der Vormundschaft entstehende Schulden sind nach Recht und Gebühr zu begleichen, ebenso sind die Kosten der Vormundschaftsführung aus dem Vermögen des Mündels zu bestreiten[5]. Sowohl der Vormund aber wie die Vormundschaftsbehörde sollen auf eine sparsame Vormundschaftsführung bedacht sein und überflüssige Kosten vermeiden. Durch „zörn und trünken", wenn die Abrechnung durch die Teilnahme der Verwandtschaft zu einer Art Familientag geworden war, scheinen solche Kosten hin und wieder entstanden zu sein[6]. Um die Kosten der Vormundschaftsverwaltung möglichst zu verringern, wurde auch nicht die obligatorische jährliche Abrechnung vorgeschrieben[7]. Sowohl unser Landrecht als die beigedruckte Vormundschaftsinstruktion bestimmen, daß die Abrechnung auf einen größeren

---

[1] LR Art. 15.
[2] LR Art. 16; vgl. Anhang II, 12.
[3] Nach römischem Recht und nach Cod. 1756 I, 7 § 3 war der creditor vel debitor des Mündels als Vormund nicht geeignet.
[4], [5]: LR Art. 7.
[6] vgl. Anhang I, 14, II 23.
[7] vgl. Anhang I, 11.

Zeitraum als ein Jahr ausgedehnt werden könne. Aus dem Anhang ergibt sich, daß der Grund, die jährliche Abrechnung nicht obligatorisch zu machen, sondern sie in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, eben die mit einer jährlichen Abrechnung verbundenen großen Unkosten waren.

Ueber Gebühren trifft das Landrecht keine Bestimmung. Die Vormundschafts-Amts-Instruktion von 1607 dagegen bestimmt für die Mühewaltung und Tätigkeit der Kommissäre eine nach genauen Abstufungen bemessene Entschädigung und setzt die Gebühren des Ratschreibers besonders fest[1]. Daß Gebühren erhoben wurden, ergibt sich aus einer dem schon genannten Vormundschaftsbuch des Kastenamtes Landshut lose beiliegenden „Endtsrechnung" vom 4. Juli 1663, welche unter den Ausgaben aufführt: 1 fl. 42 kr. 6 hl. dem Herrn Rat und Kastner von Aufnemmung dieser Rechnung, dem churfürstlichen Kastengegenschreiber halb so viel, Trinkgeld für Schreiber 12 kr.

Das Landrecht bestimmt auch nur allgemein[2], daß der Vormund eine gebührende „verehrung und ergezung der gehabten verrichtung und sorg" erhalten solle durch die Pflegekinder und die Verwandtschaft und wenn diese es nicht tun oder der Vormund nicht zufrieden ist, durch die Obrigkeit. Zuvor muß jedoch ordnungsgemäß Rechnung gelegt, die Rechnung anerkannt und der verbleibende Rest ausgehändigt sein. Die Höhe dieser Entlohnung — es ist keine Entschädigung für notwendige Aufwendungen, die der Vormund verrechnet — ist in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Nach der Anschauung der Räte des Gesetzgebers[3] hätte der 10. Teil der Früchte als Belohnung gegeben werden sollen.

Diese Belohnung erhielt nicht nur der Vormund, welcher die Vormundschaft bis zu ihrer Beendigung geführt hatte, sondern auch der, welcher aus gerechten Ursachen, worüber in

---

[1] Anhang I, 15, II, 5.
[2] LR Art. 14.
[3] Schmid XIV, 3 ff.

§ 8 zu handeln ist, die Vormundschaft niedergelegt hatte und der Erbe, wenn Rechnung gelegt ist, pro rata temporis der Amtsführung[1].

Die Vormundschaftsführung ist also im Landrecht kein reines Ehrenamt. Nach gemeinem Recht war die Vormundschaftsführung als öffentliches Amt unentgeltlich, doch hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, den 20.—10. Teil der Früchte für die Vormundschaftsführung zu nehmen oder die Früchte, die über den Unterhalt des Mündels bleiben.

Das römische Recht hatte dem Vormund eine Vergütung nur dann zugestanden, wenn eine solche im Testament oder durch die Obrigkeit bestimmt wurde[2]. Das gemeine Recht hatte sich die Auffassung wohl angeeignet, doch bildete sich das Gewohnheitsrecht heraus, dem Vormund eine Vergütung zuzuerkennen, die je nach den Vermögensverhältnissen des Mündels meist in ihrer Höhe vom Vormundschaftsgericht festgesetzt wurde.

Wie oben schon ausgeführt, bestimmt nach unserm Landrecht die Verwandtschaft die Höhe dieses Honorars für den Vormund; konnten sich Verwandte und Vormund nicht einigen, so entschied das Vormundschaftsgericht.

Mit dieser Belohnung des Vormundes sind nicht zu verwechseln die Ansprüche, die der Vormund gegen das Mündel hat, wenn er aus Eigenem bei Verwaltung der Vormundschaft Aufwendungen macht.

Eine besondere Bestimmung trifft hierüber unser Landrecht nicht. Nach gemeinem Recht sind solche Aufwendungen unter Berechnung von Zinsen zu ersetzen. Derartige Ansprüche kann der Vormund durch selbständige Klage verfolgen.

Die Vormundschafts-Amts-Instruktion von 1607 sagt, daß „nach gestaltsambe des vermögens und gehabte mühe eine ergezung" zu geben sei[3].

---

[1] vgl. Anhang I, 10.

[2] vgl. Windscheid § 438; Stobbe-Lehmann IV, S. 587; Kraut II, S. 160.

[3] Anhang II, 24.

Hier ist auch zu behandeln die Anteilnahme der Verwandtschaft an der Vormundschaftsführung. Ueber die Rechte und Pflichten der Verwandtschaft hinsichtlich der Vormundschaftsführung trifft unser Landrecht ausführliche Bestimmungen.

Eine solche Anteilnahme der Verwandtschaft bestimmt das Landrecht für den Fall, daß der Vormund sein Mündel verheiraten will. Dies darf nur mit Wissen und Willen der Verwandtschaft geschehen[1]. Will das Mündel vor erreichter Volljährigkeit dem Vormund eine Verehrung auswerfen, so ist der Rat der Verwandten zu hören[2] und die Verwandten haben mit dafür zu sorgen, daß der Vormund nach treuer Verwaltung seines Amtes eine angemessene Belohnung erhält[3]. Die Rechnungslegung des Vormundes soll im Beisein der Verwandtschaft erfolgen[4]. Bei den privilegierten Ständen legen sowohl tutores wie curatores Rechnung vor der Verwandtschaft ab[5]; diese wählt auch selbständig aus ihrer Mitte einen Vormund, um dessen Bestätigung sie bei Gericht einkommt[6]. Im Beisein und mit Zustimmung der Verwandtschaft, bei den privilegierten Ständen vor der Verwandtschaft, setzt sich der Vater mit seinen Kindern über das mütterliche Gut auseinander[7]. Die Verwandtschaft hat die Anzeige zu machen, wenn für einen Geisteskranken u. s. w. Vormundschaft bestellt werden soll[8].

Die Verwandtschaft der privilegierten Stände hat das Recht, untaugliche Vormünder des Amtes zu entsetzen und Rechnungslegung zu verlangen. Die Absetzung bedarf aber der Bestätigung des Vormundschaftsgerichtes. Bei den Privaten erfolgt die Absetzung der untauglichen Vormünder durch die Obrigkeit, vor welcher im Beisein der Verwandtschaft Rechnung zu legen ist[9].

---

[1] LR Art. 7. — [2] Schmid XIV, 3 ff.

[3] Unter „Befreundten" sind in LR Art. 14 nicht nur die Verwandten der privilegierten Stände zu verstehen, sondern auch die der gemeinen Leute.

[4] Schmid V, 14. — [5] LR Art. 5, 10. — [6] LR Art. 4. — [7] LR Titl. III, Art. 4. — [8] LR Art. 11. — [9] LR Art. 6; Schmid VI, 6, 7.

§ 7.

Mehrheit von Vormündern.

Die Anzahl der Vormünder ist durch das Landrecht nicht begrenzt[1]. In der Tat finden wir in den in Betracht kommenden Urkunden eine wechselnde Zahl von Vormündern, 2 die Regel, aber selbst 4. Es wurden den Vormündern, welche die eigentliche Verwaltung hatten, andere hinzugegeben „mehrers ansehen halben"[2]. Für eine solche Mehrheit von Vormündern trifft Artikel VIII die Bestimmung, daß bei Uneinigkeit derselben in der Verwaltung der Vormundschaft die Mehrheit entscheidet. Bei zwei Vormündern kann einer ohne den anderen in wichtigen Angelegenheiten keine Verfügungen treffen. Mehr Vormünder können entweder die Vormundschaft unter sich teilen oder sie können die Verwaltung einem Einzelnen überlassen (der tutor gerens des römischen Rechtes), über welchen sie (tutores honorarii) die Aufsicht führen, oder es können alle der Vormundschaftsführung sich unterziehen[3]. Die Verantwortung tragen alle zusammen und wieweit der Einzelne haftet und zum Schadensersatz heranzuziehen ist, darüber trifft Artikel XIII eingehende Bestimmungen.

Entsteht dem Mündel dadurch Schaden, daß eine notwendige Anordnung unterblieb oder ein Vormund in einer Angelegenheit, in welcher alle Vormünder hätten handeln sollen, allein eine Entscheidung trifft, so sind, die Vormünder insgesamt und jeder einzeln schadensersatzpflichtig, jedoch in erster Linie die tutores gerentes und zwar erstlich jeder für seinen Teil und erst beim Unvermögen eines andern auch für

---

[1] Mit der Einführung der allgemeinen obervormundschaftlichen Aufsicht war ein Gegenvormund überflüssig geworden. Vgl. aber Cod. 1756 I, 7 § 32; Öst. BGB § 211—214; ALR II, 18 § 120 und den tuteur subrogé des code civil Art. 420 ff.

[2] LR Art. 13.

[3] Die Aufteilung der Geschäfte unter eine Mehrheit von Vormündern kann aber auch durch Testament, Heiratsverträge oder durch das Vormundschaftsgericht geschehen. In diesen Fällen haften die Vormünder untereinander nicht. Vgl. Schmid XIII, 37.

diesen. Die tutores honorarii haften erst beim Unvermögen aller tutores gerentes. Hat ein Mitvormund beim Vormundschaftsgericht wegen schlechter Vormundschaftsführung die Absetzung eines Vormundes beantragt und das Gericht hat diesem Antrag nicht stattgegeben, so ist das Vormundschaftsgericht für eventuellen Schaden haftbar zu machen. Ein Vormund, der die pflichtwidrige Amtsführung eines Mitvormundes duldet, ist unmittelbar schadensersatzpflichtig, jedoch kann er gegen den Mitvormund klagen auf Ersatz desjenigen, was er wegen schlechter Amtsführung des Mitvormundes hat leisten müssen[1].

Den Vormündern stehen einige beneficia[2] zur Seite. So haben die tutores honorarii das benefícium ordinis und das b. negotiorum gestorum, jedoch nur dann, wenn die tutores gerentes nicht mit ihrem Einverständnis oder auf ihre Anordnung handelten und wenn die tutores gerentes nicht wegen Nachlässigkeit belangt werden[3]. Das b. divisionis steht tut. ger. und hon. zu[4], jedoch nicht, wenn ein Vormund ohne Einverständnis der anderen gehandelt hat. Weiter steht den Vormündern das b. cedendarum actionum zu[5].

§ 8.

Die Beendigung der Vormundschaft.

Die Beendigungsgründe der Vormundschaft können in der Person des Bevormundeten oder in der Person des Vormundes liegen. Zu den ersteren zählen: Tod, Volljährigkeit, Eintritt in den geistlichen Stand, Heirat, Gesundung bei Geisteskranken u. s. w. und die Rehabilitierung des Verschwenders durch das Gericht[6]. Die Beendigungsgründe in der Person des Vormundes sind: Tod, Absetzung und Enthebung.

---

[1] LR Art. 13. — [2] vgl. Roth B § 114; Stobbe-Lehmann IV, 529, 575; Windscheid-Kipp § 443, 445. — [3] vgl. Windscheid-Kipp § 443,6; § 445,9. — [4] vgl. Windscheid-Kipp § 443,15. — [5] Schmid XIII, 7—20. — [6] LR Art. 5.

Daß Volljährigkeit mit vollendetem 21. Lebensjahr eintritt, ist bereits in § 1 festgestellt worden. Durch venia aetatis konnte die Volljährigkeit früher erreicht werden, bei Frauen mit vollendetem 18. Lebensjahr, bei Männer nicht vor dem zurückgelegten 20. Weiterer Beendigungsgrund ist der Eintritt in den geistlichen Stand. Hier ist vor allem an den Eintritt ins Kloster gedacht; wer sich in die Gewalt eines Oberen begibt, hat einen Vorsorger nicht nötig; nach abgelegter Profeß ist er bürgerlich tot. Die Bestimmung unseres Landrechtes gilt aber auch für Weltgeistliche. Denn wenn auch nach kanonischem Recht vor 25 Jahren keiner die Priesterweihe erhalten konnte, war doch Dispensation möglich[1]. Auch nach unserm Landrecht steht die Ehefrau nicht unter der tutela oder cura des Ehemannes. Mit der Ehe aber begibt sie sich unter ein Gewaltverhältnis, das stärker ist, als die Gewalt des Vormundes[2].

Die Vormundschaft über Geisteskranke ꝛc. ꝛc. endigt natürlich mit der Gesundung; beim Verschwender ist eine obrigkeitliche Erklärung notwendig[3].

Aus welchen Gründen die Absetzung des Vormundes erfolgen kann, ist in § 3 des Näheren ausgeführt. Eine einmal angetretene Vormundschaft kann aber auch nicht ohne weiteres niedergelegt werden; es ist nur unter bestimmten Voraussetzungen die Enthebung von der Vormundschaft möglich. Es sind, wie das Landrecht sagt[4], redliche Ursachen vorzubringen. Solche Ursachen sind: Abwesenheit über Meer; Beförderung zum churfürstlichen Rat; Veränderung des Wohnsitzes seitens des Mündels oder dessen Angehörigen[5] oder seitens des Vormundes selbst[6]. Wenn der Vormund sich bei Aenderung des Wohnsitzes durch das Mündel von der Vormundschaft entheben lassen kann, so muß er dies doch auch tun können, wenn er selbst den Wohnsitz ändert.

---

[1] Daß der Eintritt in den geistlichen Stand und ins Kloster Beendigungsgrund der Vormundschaft, ist Gesetzesbestimmung.
[2] Schmid V, 10. — [3] Schmid XII, 1. — [4] LR Art. 13. — [5] LR Art. 2; vgl. § 5. — [6] Schmid XII, 3 ff.

Die Vormundschaft mag aus welchem Grunde wie immer beendigt sein, in allen Fällen ist ordnungsgemäß Rechnung zu stellen über Einnahmen, Ausgaben und den verbleibenden Rest und eine Quittung zu beanspruchen. Die Schlußrechnung ist bei Privaten zu erstatten vor der Obrigkeit im Beisein des Mündels und der Verwandtschaft. Nach erfolgter Schlußrechnung können die Vormünder abtreten von der Vormundschaft. Ein Vormund, der eigenmächtig die Vormundschaft niederlegen wollte, ist schadenersatzpflichtig[1]. Form und Inhalt einer solchen Vormundschaftsschlußrechnung lassen sich durch urkundliche Belege feststellen. Solch' eine wurde schon oben angezogen. Es finden sich aber noch andere, so eine „Vormundtschaffts-Endts-Rechnung vom 19. April 1655 bis ins monat Juny 1665"[2] von zwei Münchner Bürgern als Vormünder über einen Paulus Hueber (?), der „zum Silberhandwerch aufgedingt, doch solches nit gar außgelernt und sich in die ungarischen Kriegsdienst begeben und als dort verstorben". Die Rechnung lautet:

Empfang : das Erbteil vom 19. 4. 1655
do. : an Zünßungen und anderem
S^{a}. S^{arum} völligen Empfangs.

Folgt dagegen die Ausgab anno 1655 u. s. w. Jahr für Jahr; hierauf Summa der Ausgaben und Abgleichung. Zum Schluß folgen die Unterschriften[3].

Das schon genannte Unterrichter-Amts-Conceptbuch (S. 24 A. 4) enthält auf Seite 55 eine Quittung in der Krepsischen Vormundtschaft vom 1. Juni 1601. An Stelle zweier Vormünder werden zwei andere gesetzt. Die abtretenden Vormünder haben nun am 1. Juni 1601 vor zwei hiezu von Bürgermeister und Rat verordneten Ratsmitgliedern „irer vormundschafftsverwaltung einnemens und ausgebens richtige rechnung

---

[1] LR Art. 12.

[2] Dem S. 27 A. 5 genannten Stadtkammerdepositenprotokoll lose inliegend.

[3] vgl. Anhang II, 4.

getan und gelaist". Die Quittung wird anerkannt und durch den Stadtunterrichter bestätigt. Seite 65 enthält das eben genannte Conceptbuch die Form einer „wolgegründeten Vormundtschafftsentquittung". Die Vormünder werden als „der Vormundschaft ganz quit, frey, bloß und ledig" enthoben, so daß niemand mehr einen Anspruch gegen sie hat. Es folgt der ausdrückliche Verzicht auf alle Einreden „angeschworenen leiblich aidts statt". Die Unterzeichnung erfolgt mit Petschaft und Handschrift. Die Zeugen geben ihre Zusiegelung „ihrer und ihrer erben ohne schaden".

§ 9.

Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder[1].

Im Vormundschaftsrecht trifft das bayrische Landrecht von 1616 keine Bestimmung hinsichtlich der unehelichen Kinder, wohl aber regelt Titel 39 unseres Landrechtes in ausführlichen Bestimmungen besonders die erbrechtlichen Verhältnisse derselben.

Diese Bestimmungen unseres Landrechtes sind die Vermengung von Grundsätzen des römischen und deutschen Rechtes, so daß vor der Abhandlung über die Bestimmungen des Landrechtes kurz diese Lehren zu skizzieren sind.

Im römischen Recht sind zu unterscheiden: liberi naturales (Konkubinenkinder) und l. exdamnato coitu. Diese waren entweder in Blutschande erzeugt (l. incestuosi), oder entsprossen einem ehebrecherischen Verhältnis (l. adulterini).

Nach älterem Recht bestanden zwischen dem außerehelichen Vater und dem Kind durchaus keine Beziehungen. Das uneheliche Kind besaß einen Vater überhaupt nicht, es trat in rechtliche Beziehungen nur zur Mutter und zur mütterlichen

---

[1] Literatur: Roth, BZR; Windscheid-Kipp § 475, § 522, § 550, § 574; Wilda, Von den unecht geborenen Kindern; Buengner, Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht; Engelmann, Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder; H. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten; Kraut I und II.

Familie; es hatte hier Erbrecht und Unterhaltsanspruch. Gegenüber der Mutter stand das uneheliche Kind dem ehelichen vollkommen gleich.

Als in der Kaiserzeit sich immer mehr der Konkubinat ausbildete, ging die Tendenz dahin, die Konkubinenkinder gegenüber den übrigen unehelichen Kindern zu bevorzugen, auf der anderen Seite aber auch die Kinder aus der rechtmäßigen Ehe gegen allzugroße Bevorzugung dieser Konkubinenkinder zu schützen. So konnte, wenn die rechtmäßige Ehefrau oder eheliche Kinder lebten, der Vater seiner Konkubine und den Kindern seiner Konkubine zwar Vermögen zuwenden, jedoch der Konkubine nur $^1/_{24}$, zusammen mit den Kindern höchstens $^1/_{12}$; nur wenn weder eine rechtmäßige Ehefrau oder eheliche Kinder lebten, war es möglich, der Konkubine und deren Kindern $^1/_4$ des Vermögens zuzuwenden[1]. Diese Bevorzugung der Konkubinenkinder gegenüber den übrigen unehelichen Kindern drang immer mehr durch. Die liberi ex damnato coitu wurden völlig rechtlos und zwar so sehr, daß die Verpflichtung selbst der Mutter zum Unterhalt dieser Kinder wegfiel[2].

Novelle 89 Kap. 12 und 13 treffen die Bestimmung, daß Konkubinenkinder mangels ehelicher Descendenz auf den ganzen Nachlaß als Erben eingesetzt werden können; sind eheliche Kinder vorhanden, so steht den Konkubinenkindern ein Unterhaltsanspruch an diese zu. Die liberi naturales haben Erbrecht und Unterhaltsanspruch. Der Unterhaltsanspruch gegen die Erben bedeutete auch die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem Konkubinenkind.

Ein uneheliches Kind vollkommen einem ehelichen Kind gleichzustellen ermöglicht die legitimatio.

Das römische Recht kannte die für alle[3] unehelichen Kinder mögliche leg. per oblationem curiae, während die

---

[1] Engelmann, S. 12 f.
[2] bestritten; vgl. hiezu Engelmann, S. 18.
[3] vgl. hiezu Windscheid, § 522 Anm. 1.

l. per subsequens matrimonium und per rescriptum principis nur für Konkubinenkinder zulässig war.

Das deutsche Recht des Mittelalters behandelte die unehelichen Kinder als rechtlos und erblos; die unehelichen Kinder, die unecht Geborenen, gehörten keiner Familie an und mußten den Schutz und die Rechte der Familie entbehren. Doch war diese unbillige Härte dem ältesten Recht fremd gewesen. So kennt das langobardische Volksrecht ein Erbrecht der unecht Geborenen, ebenso wie das angelsächsische, gothländische und das dänische Recht[1]. Im älteren Recht zählte der unecht Geborene zur Familie des Vaters und erst allmählich fand der Grundsatz des römischen Rechtes, daß der unehelich Geborene rechtlich keinen Vater besitze, Eingang und wurde das uneheliche Kind als zur Familie der Mutter gehörig betrachtet[2].

Der Unterschied zwischen Konkubinenkindern und den übrigen unehelichen Kindern entfällt für das deutsche Recht. Denn das deutsche Recht hat den Konkubinat niemals als rechtliches Institut geregelt[3].

Die Inhumanität der mittelalterlichen Auffassung von der gänzlichen Erb- und Rechtslosigkeit wurde erst verdrängt durch die Reception des römischen Rechtes.

Die dem römischen Recht eigentümliche Auffassung von der Vaterlosigkeit der unehelichen Kinder erfuhr hiebei aber eine grundlegende Umbildung.

Das kanonische Recht hatte bezüglich der unehelichen Kinder wenig vom Justinianischen Recht geändert; es erklärte, abweichend vom römischen Recht, die leg. p. s. m. und die leg. p. reser. pr. für alle Arten von unehelichen Kindern, abgesehen von solchen ex damnato coitu, für zulässig, ließ ferner die Kinder aus einer Putativehe für ehelich gelten und anerkannte einen Defloration sanspruch, ein Rechtssatz, der in der gemeinrechtlichen Lehre eine bedeutende Rolle gespielt hat.

---

[1] vgl. H. Brunner, S. 20 ff. und Wilda S. 237 ff.
[2] Wilda S. 289 f.; S. 237.
[3] Stobbe-Lehmann IV, S. 485, Anm. 1.

Unrichtig ist es dagegen, aus Kap. 5 X IV, 7 eine Alimentationspflicht des Vaters gegenüber allen unehelichen Kindern abzuleiten, wenngleich diese unrichtige Interpretation der angezogenen Decretale im gemeinen Recht mit dazu geführt hat, die Alimentationspflicht des Vaters allen unehelichen Kindern einzuräumen[1]. Auch hat das gemeine Recht eine Vaterschaftsklage zugelassen.

Das gemeine Recht dehnte die Möglichkeit der Legitimation per subs. matr. und rescr. principis auf alle Arten von unehelichen Kindern aus. Die liberi ex damnato coitu waren auch nach kanonischem Recht ausgeschlossen gewesen. Die Legitimation bewirkte eine völlige Gleichstellung mit den ehelichen Kindern.

Wie schon ausgeführt, entfiel für das deutsche Recht die Unterscheidung in Konkubinenkinder und andere, nachdem die RPO von 1530 den Konkubinat verboten hatte.

Es ist gemeinrechtlich bestritten, ob die Bestimmung, daß der uneheliche Vater, wenn er eheliche Abkömmlinge hat, den Kindern und der Mutter zusammen nicht mehr als $^1/_{12}$, der Mutter allein nicht mehr als $^1/_{24}$ zuwenden dürfe, auf alle unehelichen Kinder auszudehnen sei; im römischen Recht war es auf die Konkubinenkinder beschränkt[2].

In der mütterlichen Familie stehen im gemeinen Recht erbrechtlich die unehelichen Kinder den ehelichen gleich. Ob die l. ex damnato coitu auszunehmen sind, ist bestritten. Am Nachlaß des Vaters steht unehelichen Kindern gemeinrechtlich ein Erbrecht nicht zu.

Des Näheren auf alle die Kontroversen des gemeinen Rechtes hier einzugehen, ist nicht möglich.

---

[1] vgl. hiezu Roth B § 104 S. 614 Anm. 5. In Erinnerung an das ältere deutsche Recht war diese unrichtige Auslegung von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des Rechtssatzes, daß der uneheliche Vater alle Kinder gleich zu alimentieren hätte. Stobbe-Lehmann IV § 324 S. 493 Anm. 2 sieht den Grund der Entwicklung dieser gemeinrechtlichen Lehre im alten deutschen Gewohnheitsrecht und nicht im kanonischen Recht.

[2] vgl. hiezu Roth B. I S. 628; Windscheid-Kipp; § 550; 574.

Die lex Bajuwariorum bestimmt, daß legitime Kinder uneheliche von der Erbschaft ausschließen, doch sollen jene für den Unterhalt dieser aufkommen aus Mitleid.

Das Landrechtsbuch von Kaiser Ludwig trifft hinsichtlich der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder keine Bestimmung, ebensowenig das Landrecht von 1516 und die Reformation von 1518, während unser Landrecht von 1616, wie schon oben bemerkt, ausführliche Bestimmungen enthält in Titl. 39, überschrieben „von Erbschafften der unehelichen Personen".

In Artikel 1 des angezogenen Titels werden vor allem 3 Arten von unehelichen Kindern unterschieden.

Einmal natürlich uneheliche Kinder, d. h. solche von zwei ledigen Leuten, die einander zur Ehe nehmen wollen und von denen die Mutter nicht in öffentlicher Unzucht gelebt hat.

Zum Zweiten die Kinder der eben angeführten Art, deren Mutter aber gemeiner Unzucht sich hingegeben hatte und endlich zum Dritten Kinder aus verdammter Geburt, d. h. die von solchen Personen stammen, die einander zur Zeit der „geübten leichtfertigkeit" nicht zur Ehe nehmen konnten, wie Priester, Ordensleute, sodann auch Kinder, die in Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind.

Diese Art der Einteilung zeigt also eine Abweichung vom römischen Recht.

In den übrigen Artikeln wird dann das Erbrecht der unehelichen Kinder behandelt.

Uneheliche Kinder, welche nicht legitimiert sind, haben, wenn eine Ehefrau oder eheliche Kinde vorhanden sind, nur so lange ihren Unterhalt zu beanspruchen, bis sie selbst ihr Fortkommen sich zu verschaffen im Stande sind. Sind die unehelichen Kinder legitimiert, so kann denselben zusammen mit der unehelichen Mutter bis höchstens zu $^1/_{12}$ Vermögen zugewendet werden. Ist dieses Zwölftel zum Unterhalt nicht ausreichend, so bedarf es richterlicher Anordnung, den notwendigen Unterhalt fortzugewähren.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn eine Ehefrau oder eheliche Kinder nicht vorhanden sind. Der Vater muß nur

den Pflichtteil etwaiger erbberechtigter Ascendenten wahren und kann nicht legitimirten, unehelichen Kindern nur den bloßen Unterhalt zuwenden, während er legitimierten unehelichen Kindern das gesamte Vermögen zuwenden kann.

Die uneheliche Mutter kann ihren unehelichen Kindern und zwar den legitimierten so gut wie den nicht legitimierten ihr ganzes Vermögen zuwenden, wenn eheliche Ascendenten oder Descendenten nicht vorhanden sind. Im gegenteiligen Fall beschränkt sich die Zuwendung auf den Unterhalt.

Bezüglich des Intestaterbrechtes der unehelichen Kinder bestimmt Art. 3, daß den unehelichen Kindern ein Anspruch auf den Unterhalt allein, aber kein Erbrecht dem Vater gegenüber zusteht und zwar gleichgültig, ob diese unehelichen Kinder legitimiert sind oder nicht. Gleichwohl fällt die Erbschaft beim gänzlichen Mangel aller etwaiger erbberechtigten Personen nicht an den Fiskus, sondern an das uneheliche Kind in diesem Fall[1].

Eine eigentümliche Härte zeigt Art. 4, der nicht allein die ehelichen wie unehelichen Kinder eines unehelichen Sohnes vom Erbrecht an dem Nachlaß des väterlichen Nachlasses ausschließt, sondern sogar auch das uneheliche Kind eines ehelichen Sohnes.

In unserm Landrecht findet sich keine Bestimmung, ob die väterliche Großmutter dem väterlichen Großvater gleichsteht.

Art. 5 regelt das Intestaterbrecht der unehelichen Kinder gegenüber der Mutter und der mütterlichen Familie.

Sind eheliche Kinder vorhanden, so steht den unehelichen Kindern nur Anspruch auf Unterhalt, jedoch kein Erbrecht zu. Sind eheliche Kinder nicht vorhanden, so haben die nicht legitimierten und die legitimierten unehelichen Kinder ein Erbrecht gegenüber der Mutter, deren rechten Geschwistern und der mütterlichen Großmutter.

---

[1] vgl. hiezu das unten über das Erbrecht der liberi ex damnato coitu Gesagte.

Bezüglich des mütterlichen Großvaters ist zu unterscheiden, ob die uneheliche Mutter dessen eheliches oder uneheliches Kind war. Im ersten Fall wird der mütterliche Großvater ohne weiteres beerbt, im andern Fall aber nur, wenn sonstige, erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden sind.

Darüber ob es gleichgültig, ob die Eltern der unehelichen Mutter eheliche oder uneheliche Eltern sind, findet sich im Landrecht nichts.

Das Landrecht bestimmt auch nicht, welche Art der Legitimation anzunehmen ist, wenn es zwischen legitimierten und nicht legitimierten Kindern unterscheidet. Nach gemeinem Recht standen die per subs. matr. Legitimierten ehelichen Kindern völlig gleich; unser Landrecht hat eine abweichende Bestimmung nicht geschaffen, so daß wohl selbstverständlich unter den legitimierten unehelichen Kindern unser Landrecht die durch rescriptum principis legitimierten versteht.

Wie das Landrecht von 1616 drei Arten von unehelichen Kindern unterscheidet, wurde oben auseinandergesetzt.

Was bisher über das Erbrecht u. s. w. der unehelichen Kinder gesagt wurde, gilt vor allem von den unehelichen Kindern der 1. und 2. Art. Eine besondere Stellung nimmt die 3. Art, die liberi ex damnato coitu, ein.

Art. 7 bestimmt hinsichtlich dieser, daß sie weder durch Testament noch ab intestato als Erben eingesetzt werden könnten; nur der notwendige Unterhalt bis zur selbständigen Erwerbsfähigkeit steht ihnen zu. Die Wirkungen dieser Bestimmung kann auch nicht durch Legitimation beseitigt werden. Diese Kinder aus verdammter Geburt konnten nur dann Erben des Nachlasses werden, wenn gar keine erbberechtigte Person vorhanden war, die Erbschaft also hätte an den Fiskus fallen müssen, wenn diese Kinder im Testament eingesetzt waren und der Landesherr ausdrücklich dieses Testament bestätigt hatte. Ein Intestaterbrecht dieser l. ex damnato coitu war durchaus unmöglich.

Ueber die Alimentationspflicht des Vaters bringt das Landrecht eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Aus den

erbrechtlichen Bestimmungen u. s. w. des Tit. 39 muß wohl gefolgert werden, daß hier die Grundsätze des gemeinen Rechtes gelten, dessen subsidiäre Geltung ja der Gesetzgeber selbst, wie oben betont, ausgesprochen hat.

Was die übrigen Verhältnisse der unehelichen Kinder anlangt, teilt unser Landrecht die Anschauung des mittelalterlichen Rechtes, daß das uneheliche Kind durch die uneheliche Geburt mit einem persönlichen Makel behaftet sei. Denn unter verschiedenen anrüchigen Leuten und verächtlichen Ständen zählt Tit. 36 Art. 8 des Landrechtes auch die unehelichen Kinder auf.

III. Teil.

Anhang.

Vormundschafts-Amts-Instruktion vom 12. Jänner 1607[1].

Instruction und summarischer Bericht wie sich die zur Inspection der vormundschafften und aufnemmung derselben rechnungen von ainen Ehrsamen Rath verordnete herrn Commißarii jedes Viertl Haubtleuth (?) von Ihnern und Eussern Rathe verhalten sollen

Item

wie sich die Vormunder und versorger in der frstl. haubtstatt München Ihrer anbevolchenen vormundtschafften, derselben Administration und verwaltungen halber verhalten sollen de anno 1607.

I. Commißarien-Instruction.

1. bey aufnemmung der Vormundtschafft-Rechnungen sollen die herrn commißarii vor allen dingen obacht haben was die pupillen und pflegkünder für ligent und varent guett haben, wie es an sy kommen und von wem. ob darumben ordenliche verträg aufgericht und von denen von Einem Ehrsamen Raths-verordneten vertragscommißarien geferttigt worden sein.

---

[1] StAM; B IIe. Diese weder gedruckte noch auch irgendwo zitierte Instruktion ist eine Abschrift; die Einteilung in I und II sowie die Nummerierung der einzelnen Absätze geschah vom Verfasser der leichteren Zitierfähigkeit halber. Die Instruktion basiert so sehr auf den Rechtssätzen der Reformation von 1518 und 1553 und deckt sich damit auch ganz mit den Vorschriften des Landrechtes von 1616, daß sie zur Ergänzung und Erläuterung wohl herangezogen werden darf. Sie beruht wohl auf dem Münchner Stadtrechtsbuch und dem Landrecht Kaiser Ludwigs, auf das auch die erwähnten Gesetzgebungen zum Teil zurückgehen. Der I. Teil ist zweimal vorhanden.

2. Nitweniger sollen sye nach den Inventarien fragen, solche durchsprechen und acht haben, ob das vermögen an gelt oder ligenten stucken und wie dasselb versichert und ob der empfang in der rechnung, dem Inventario, und vertrag oder erbthaillung gemäs und gleich seye.

3. Da aber die vormundtschafften ein zeitlang gewehrt und etlichmahl rechnung gethann, aufgenommen und ratificiert worden, also der empfang nit mehr nach dem Inventario verträgen oder erbthaillung, sondern nach dem in negster rechnung geblibenen rest einzufiehren ist So sollen dannoch die herrn commißarii aufmerkens haben, ob in den vorgehenten sonderlich letztern rechnungen kein mangel seye damit derselbe möge ersetzt werden.

4. Da aber sich befundte, daß im negsten jahr kein rechnung in einer oder andern vormundtschafft beschechen sollen sye den vormundern auferladen von den letztern aufgenommenen rechnungen, von jahr zu jahr bis auf iezige zeit rechnung ze thuen.

5. Es sollen auch der pflegkünder vatter oder muetter, negste befreundte oder andere die der künder nottdurfft mehr fürzebringen wissen, sonderlich aber die pflegkünder selbst da sye erwachsen und zimblichermaßen bei ihrem verstandt sein zu anhörung der rechnungen erfordert werden.

6. Nach gethanner rechnung sollen die commißarii die vormunder austretten lassen, die künder, oder ihren vatter oder muetter oder die befreundte (wie dan ein oder andere persohn zu der rechnung gezogen würdet) anfragen, ob sye keine einreden haben mit andeuttung, daß sye dieselben aniezt fürbringen oder hernach weiter nit gehört werden sollen, es wäre dan, das iemand aus erheblichen scheinbaren ursachen eine bedacht auf etliche tag begeert, der ihnen zuegelassen werden solle.

7. Es kommen aber einreden für oder nit sollen die herrn commißarii alles einem ersamen rhat deferieren, damit dann hieryber gebiehrender beschaidt nach gestaltsamme der sache künde erthailt werden.

8. Und nachdeme die vormundtschafften nit allein in guetter verwaltung der pupillen güetter sonder auch vleissiger versorgung ihrer personen besteht, soll vleissig nachgefragt werden, wie die pflegkünder beschaffen, wo sye seyen, was sye lehrnen und ob sye nit etwan an Sectischen orthen sich aufhalten.

9. Und obwohl biswillen die geordneten vormünder nichts zu verrechnen haben aus ursachen, das die künder nichts vermögen oder das ihr vatter oder muetter ihr guett noch zenieſſen, sollen doch die commißarii nichts destoweniger die vormunder erfordern und alles vleis wie die künder erzogen werden, auch wan den kündern die nuzung ihres guettes eingehen möge und ob das capital wohl versichert erforschen und da ainiger mangel erschine, solchen zu verbessern anordtnung und bevelch geben.

10. Wann ein vormunder verstorben, soll man von den andern noch lebenten und des abgestorbenen vormunders erben kein rechnung aufnemmen, ehe und zuvor an des verstorbenen statt ein anderer vormunder gesezt worden sey.

11. Damit auch durch benettige (?) aufnemmung der Rechnungen nit vergeblicher unkosten auflauft, soll man allezeit erst im briten jahr ordinari rechnung aufnemmen und nach unsrer Lieben Frauen liechtmestag solch werk fürgenommen werden. Es were dann, das ein Vormünder verstübe oder ein pflegekündt seines vatter- oder mietterlichen erbguetts bedürfftig oder dergleichen fürfiel, das man die rechnung nit verschieben kundte, soll sye durch die commißarios in dero viertl der vormundtschafft eingeschriben, aufgenommen werden, wann es die nottdurfft erfordert.

12. Wann aber der vormundtschafften zimblich vill und füglich durch zween commißarios nit aufgenommen werden mögen, also hat ein ehrsamer rhat die vormundschafften in die viertl aufgethailt und zu jedem viertl zween commißarios einen vom innern und einen vom euſſern rhat verordnet und in welchem viertl ein vormundtschafft erstens eingeschriben

würdet, in deme soll sye bleiben, obgleich die pflegkünder oder vormunder hernach in ein anderes viertl umbzugen, die neuen vormundschafften aber sollen in den viertln eingeschriben werden in welchen derselben verstorbene eltern gewohnt haben als sye mit todt abgegangen.

13. Kein commissarius soll sein stell und befelch einem andern ohne eines ehrsamben rhats erlaubnis anbefelchen, sondern selbst verrichten.

14. Bey aufnemmung der rechnungen sollen alle mahlzeiten und zechen genzlich abgestellt sein und die vormundschafftrechnungen in der zeit auf dem rhathause aufgenommen werden.

15. Dagegen soll man die verordneten herrn commißarios für ihr gehabte miehe in den fählen, da man umb einnamb und ausgab rechnung tuet, volgentermassen befridigen und ihnen geben von iedem 100 fl. capital bis auf 1000 fl. 6 kr.: aber von 1000 fl. an bis auf 5000 fl. von iedem tausent 15 ß.: bis auf 20000 fl. idem tausent 24 ß.: also von 20000 fl. 8 fl.: nemblich iedem commißario 4 fl. sollen gegeben werden, was aber yber 20000 fl. ist, davon gibt man weiter nichts, dann allein bis auf 20000 fl., desgleichen da das vermögen 100 fl. nit erraicht ist man ebenfalls zu bezahlen nichts schuldig.

16. Bey schlusrechnungen soll ein ehrsamer rhat wie auch die vormunder ordentlich quittiert und ledig zelt werden.

17. Nachdeme auch aus eröffnung des pupillen vermögen offtermahls schaden kombt sollens die herrn commißarii in gehaim halten und außer der pflegkünd wissentlichen nuzen nit eröffnen bey ihren pflichten, mit denen sye einem ehrsamen rhat zuegethan.

18. Beschließlichen sollen sye auch die sonderbahr instruction der vormunder woll in acht nemmen und da syes vermerken, das ein vormunder solche nit verstiende oder darwider handlete, ihm underrichten und das darwider nicht für genommen werde dasselb nit gestatten

— und von einem ehrsamen rhat also geordnet den 12ten jenner anno 1607.

II. Vormunder-Instruktion.

Instruction und Summarischer Bericht.

Wie sich die vormunder und versorger in der fürstlichen haubtstatt München ihrer anbevolchenen vormundschafften, derselben administration und verwaltung halber sollen verhalten.

1. Anfangs und nachdem zu antrettung ihrer vormundschafft, wann erstes mahl vormunder geordnet werden, was das erste ist, das zwischen den künd und ihrem vatter oder muetter oder und ihnen selbst thaillungen für genommen und verträg aufgericht werden, sollen die vormünder bey ihrer gethanen pflicht und gewissen wie sye es vor gott und der welt zu verantworten wissen bey den erbthaillnngen und verträgen möglichen vleiß fürwenden, das ihren pflegkündern, was ihnen von rechtswegen gebürth nichts vergeben werde und hierin nicht ansechen weder gunst, freundschafft, gaab oder anderes sondern allein ihrer pflegkünder nuzen, doch auch kainen vergebentlichen Zanck erwecken oder was begern, wessen sye von rechts wegen und nach verständiger leuth rath nit befuegt sein.

2. Wann ain erbthaillung und vertrag gemacht worden, sollen sie nit allein vleissig obacht haben, das ihren pupillen dasienig so ihnen gebürt woll versichert werde, sondern sollen auch den thaill an der vahrnus so ihren pflegkündern zugethailt worden, vleissig aufzaichnen und solche verzaichnusse durch die zu dem vertrag deputirte herrn commißarios unterschreiben lassen.

3. Da aber die vormunder nit erst von neuem ihr ambt antretten, sollen sye alle unaufgenommenen rechnungen von jahr zu jahr zuvor und ehe die letztere rechnung fürgenommen würdet, thuen und iederzeit den rest der vorgehenten rechnung in dem empfang der nachfolgenten auch all anders was ihm iedem jahr eingenommen worden vleissig einfiehren.

4. In stellung der rechnung sollen sye der künder vermögen sambt allem ierlichem empfang under ain rubric

zusammensezen, deßgleichen alle ausgaben auch under ain rubric und alsdann die ausgab von allem vermögen abziehen. Und nachdem offtermahls ter pflegkünder mehr als aines, auch gemainiglich für ain kündt mehrer als das ander ausgeben wirdet, sollen sye erstlich die gemainen ausgaben alle kündter sammentlich betreffent, dann iedem kündt seine aigne ausgab zusammensezen, damit wann es kuenfftig zur endrechnung kombt, man desto fürderlicher iedes kündts rest aus den rechnungen finden möge.

5. Und nachdeme aus eröffnung der pflegkünder vermögen ihnen offtermals schaden begegnen mag, auch die rechnungen durch unkündige schreiber unordentlich geschriben werden, also will ein ehrsamber rhat, das der vormunder rechnungen fürohin nirgents anders als bey der rattschreiberey solle geschriben, doch dafür mehrers nit dann für ain ganzes plad in folio vier kreuzer gegeben, auch mit dem schreiben kain aigennutzigkeit gesuecht, sondern auf ain seitten zwainzig bis in vierundzwanzig linien nach Inhalt der pollicey ordnung geschriben werden.

6. Da sye gelt ausleihen, sollen sye die schultbrief wie auch hernach die quittungen bey der rattschreiberey schreiben und durch den unterrichter ferttigen lassen und soll man solche giltbrief nit auf ain gemaines anlechen sonder ainen giltkauf, doch beederseits aufkündlich schreiben.

7. Ob sich in anlegung des gelts begebe, das dem giltverkaufer so das geld aufnimbt außer seiner Hausfrau mit verschreibung allain nit were zu trauen, er aber auch keine taugentliche porgen hette und derowegs seine Hausfrau sich neben ihm verschreiben wolt, sollen sye das gelt nit auslegen, es hab sich dann die frau mit leiblichem aidt ihrer freyheiten verzüchen.

8. Sye sollen auch das gelt ohne ratserlaubnus ausser des burgfridts nit anlegen noch ausleichen, es were dann ihm burgfridt versichert.

9. Wann der vatter oder die muetter ihrer künder guett zuniessen oder zu bezahlung desselben fristen haben und hierumb kein andere caution als gemaine verpfendtung ihrer haab und güetter thuen sollen die vormunder begern in das grundtbuech zu schreiben, daß ohne ihr wissen kain ewiges gelt verner aufgenommen werde bis solches guett den kündern bezalt und in anderweg guett gethan ist.

10. Die vormünder sollen nit allein von ihrer pupillen ligentem guett nichts an sich bringen, sondern auch anderes nit verkauffen, es bescheche denn mit vorwissen und der erkanntnus aines ehrsamen rhats.

11. Deßgleichen sollen sye auch auffer rhats erkanntnus von derienigen vahrnus so ohne nachthaill und schaden oder verderbung bis zu der künder vogtbarkeit woll künde aufbehalten werden, was sich aber nit behalten last, sondern verdurbe, das mögen sye mit vor wissen der rechnungscommißarii under welches viertl dann die vormundtschafft eingeschriben würdet, woll verkauffen.

12. Da die pupillen oder ihre verstorbenen eltern ainen der zur vormundtschafft genommen würdet was schuldig ist, der soll bey annembung der vormundtschafft hiervon meldung thuen, sonsten hat er vermög der landtrecht die schuldt verlohren, er hette dann dazumahl die schuld noch nit gewust und kundte redliche ursachen der unwissenheit anzaigen.

13. Sie sollen in den ausgaben, wann sye gleich zu unterhaltung der pflegkünder gemaint, kainen yberfluß brauchen, sondern dieselbige nach beschaffenheit des vermögens standt und herkommens der pflegkünder anstellen.

14. In allweeg sollen sye vleissig sein, das die künder ehrbarlich erzogen werden, sye inner und auffer rechtens beschützen, beschürmen und vertretten, ihr recht und gerechtigkeiten nit versaumben noch verschlaffen, auch die künder lehren und unterweisen lassen nach gestaltsamme ihrer tauglichkeit, vermögens und standts.

15. Sie sollen auch wissen, da sye was versaumben, der kinder recht und gerechtigkeiten nit verfechten, sondern aus forcht, gunst oder unlust hünlessig sein werden, sye den schaden selbs biessen sollen.

16. Und nachdeme auch ain vormund seines mitvormunds versaumbnus und yble verwaltung zu vertretten schuldig, soll ain ieder auf seines mitvormundts handlung vleissig aufmerken und da er was ungleichs verspürt, der obrigkeit anzaigen, sonsten er den Schaden sowoll als sein mitvormund wurde ze biessen haben.

17. Sie sollen ihre pflegkünder ehrbarlich und ihrem standt gemeß und nit nach ihrem wollgefallen umb gunst oder genües willen verheurathen und vor dem heuraths beschluß solches ainem ehrsamben rhat anzaigen.

18. In allweeg sollen sye auffsechen, das ihre pflegtöchter sich mit frembten, sectischen mannspersohnen in kain eheversprechung einlassen, sondern da sye desgleichen einem herrn burgermaister anzaigen.

19. Eben so wenig sollen sye ihre pflegkünder an sectische orth schicken, auch da sye dieselben ie in die frembte zu verschicken vorhabens solches iungsteren gebott ainem ehrsamen rhat zuvor fürbringen.

20. Und weil man allemahl im dritten jahr rechnungen nach liechtmessen aufnemmen würdet, sollen sye ihre rechnungen auf das neue jahr stellen und zwischen weynachten und liechtmessen dieselbe bey der rattschreiberey, auf das sye mit solchem nach liechtmessen gefast seyen, schreiben lassen.

21. Wann man ihnen zur rechnung ansagt, sollen sye auf die ihnen bestimbte zeit erscheinen oder da sye ehehafften verhinderung sich entschuldigen, sonsten würdet man ihnen nit allain kain verneres fordergelt in der rechnung passieren lassen, sondern sye auch ihres ungehorsambs halber der gebühr nach straffen.

22. Zu laistung ihrer rechnungen sollen sye auch mitnemmen der künder vatter oder muetter, da sye des ains noch haben, die künder selbs, da sye bey ihrem verstandt, und die negste befreundte.

23. Sie sollen auf die rechnungen oder anderer vormundschafftshandlungen nichts zörn oder trünken, dann man ihnen desgleichen ausgaben nit würdet paßieren lassen.

24. Dagegen aber wann sye ihr vormundtschafft threulich und vleissig verrichtet und geendet haben, soll ihnen, da es von ihren gewesten pflegkinder nit selbst beschicht von ainem ehrsamben rhat nach gestaltsambe des vermögens und gehabte mühe und arbeit gebührliche ergezung erkent werden.

25. Beschließlichen sollen die vormunder bey ihrer gethanen pflicht ihrer pupillen vermögen in gebührenter gehaimb halten und solches zu ihrem schaden nit eröffnen. : und von ainem ehrsamen rhat also geordnet den zwelfften monathstag Jenner als man nach Christi unnsers lieben herrn und seeligmachers allerheiligsten geburt zellet aintausend sechshundert und im siebenten ꝛc. ꝛc jahr.